

# **Protokoll<sup>\*)</sup>** **der 104. Sitzung**

**28. November 2012,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 300**

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

**Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

## **Öffentliche Anhörung**

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**S. 1 - 40**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**

**BT-Drucksache 17/11048**

**b) Antrag der Fraktion der SPD**

**Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern**

**BT-Drucksache 17/8601**

**c) Antrag der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Diether Dehm, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern**

**BT-Drucksache 17/9402**

**d) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern**

**BT-Drucksache 17/3219**

---

\*) redigiertes Protokoll

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich bitte, die Plätze einzunehmen, damit wir mit unserer öffentlichen Anhörung zum Sorgerecht beginnen können. Ich danke insbesondere den Sachverständigen, dass sie aus ganz Deutschland angereist sind, um uns zu beraten! Sie haben fünf Minuten für Ihr Eingangsstatement. Wir beginnen bei Frau Hensgen. Bitte schön, Ihr Statement!

SVe Carmen Hensgen: Ich möchte mich zunächst für die Einladung zur heutigen Ausschusssitzung bedanken! Das gibt mir als Familienrichterin die Gelegenheit, die Erfahrungen der Praxis vor Ort hier einzubringen.

Wir haben nach den Entscheidungen, die uns alle bekannt sind, 2009/2010 zunächst mit einem Ansturm bei den Gerichten gerechnet, das ist aber in meinem Bezirk – und ich habe mich auch bei meinen Kollegen in Mainz versichert, dort ist es ebenso – ausgeblieben. Ich hatte in meinem eigenen Dezernat nur drei Verfahren, die alle nicht mit einer Entscheidung endeten. Im Landkreis Alzey-Worms erfolgt bei mehr als 90 Prozent aller Kinder die Anerkennung der gemeinsamen elterlichen Sorge, das ist, wie ich finde, eine sehr erfreuliche Zahl – wenngleich sie natürlich deutlich über dem Durchschnitt liegt. Wir haben uns aber den Eltern zu widmen, die ungeplant ein Kind bekommen, deren Beziehung nur kurzfristig gewesen ist und wo die Mutter, aus welchen Gründen auch immer, die Zustimmung zur Begründung der gemeinsamen Sorge abgelehnt hat. Ich muss auch von einer Erfahrung berichten, die ich vor kurzem bei Pro Familia in Mainz hatte. Ich hielt dort einen Vortrag, bei dem insgesamt die Erleichterung des Zugangs zur gemeinsamen Sorge für Väter besprochen worden ist. Dies wurde auch in einen Zusammenhang zur Entscheidung der Mütter gebracht, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen oder nicht. Das hat mich sehr betroffen gemacht. In der Justiz wird das Wahlrecht des Vaters, ob er zunächst einen Antrag beim Jugendamt einbringen soll oder beim Gericht, unter dem Gesichtspunkt kritisch gesehen, dass für juristische Verfahren grundsätzlich Rechtsschutzbedürfnis erforderlich ist und sie aufgrund der höheren Eskalationsstufe eigentlich auch ultima ratio sein sollten. Ich persönlich denke, dass wir auch in den anderen Verfahren auf Entzug der elterlichen Sorge nicht unbedingt vorher ein Verfahren beim Jugendamt vorgeschaltet haben, und dass das aus Gleichstellungsgründen hier auch nicht so sein sollte. Die Antragslösung wird

insgesamt von den Familienrichtern begrüßt. Es wäre völlig unpraktikabel, wenn Eltern, die über keinerlei Kontakt verfügen, in eine gemeinsame elterliche Sorge gezwungen werden. Wir haben schon jetzt bei getrennt lebenden verheirateten Paaren genug Arbeit damit, Streitigkeiten über die Ausstellung von Kinderausweisen und Streitigkeiten bei der Wahl des Kindergartens zu entscheiden. Und wenn Eltern überhaupt keinen Kontakt haben, denke ich, ist es schwierig, solche Absprachen überhaupt zu treffen. Die negative Kindeswohlprüfung erleichtert den Vätern zukünftig zu Recht den Zugang zur gemeinsamen Sorge. Es ist nicht Aufgabe des Vaters, seine Erziehungsverantwortung und Erziehungseignung unter Beweis zu stellen, und er wird damit der Mutter gleichgestellt, bei der wir immerhin qua Geburt – so auch in diesem Gesetz – erst einmal von ihrer Erziehungseignung ausgehen. Ich denke, das ist für die Väter auch ganz wichtig! An dieser Stelle wird das Familiengericht seine Prüfung anzusetzen haben, ob bei Eltern, die keinen oder nur minimalen Kontakt haben – das ist nämlich genau die Zielklientel dieses Gesetzes – etwas gegen die gemeinsame elterliche Sorge spricht. Wir erleben bei solchen Paaren sehr häufig mangelnde Kommunikations- und Absprachefähigkeit. Das ist dort das zentrale Problem. Ich halte es durchaus für eine Gefährdung des Kindeswohls, wenn Eltern bei der Übergabe zwecks Ausübung des Umgangsrechts ein Kind wie ein Paket vor der Haustür absetzen oder ihm Anwaltsschäftsätze zu lesen geben, nur um den anderen zu denunzieren. All dies beschäftigt uns täglich, und Kinder können sich dem Loyalitätskonflikt nicht entziehen.

Die Sechswochenfrist halte ich persönlich für angemessen. Zum einen hatte die Mutter bereits neun Monate Zeit, mit dem Vater des Kindes die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu überdenken. Die Mutter ist nach sechs Wochen zudem auch durchaus in der Lage, Entscheidungen von gewisser Tragweite zu treffen – denken wir nur an den Namen, an die Religion, ggfs. auch an den Aufenthaltsort. Es dient der Rechtsklarheit, diese Frist möglichst zu begrenzen. Wir haben die Erfahrung, dass eine Mutter, die nach sechs Wochen nicht widerspricht, auch nach acht Wochen nicht widersprechen wird. Hauptkritikpunkt – und da sind wir uns in der Justiz sehr einig – ist die Regelung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB-E und die damit in Verbindung stehende Einführung des § 155a FamFG. Die Formulierung „Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor ... und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich...“ gefällt uns nicht wirklich. Wenn damit gemeint

sein sollte, dass von der Mutter gar keine Gründe oder jedenfalls nicht die Gründe vorgetragen werden, die das Gericht zur weiteren Prüfung veranlassen sollen, dann denken wir, dass das überarbeitungsbedürftig ist.

Darüber hinaus halten wir auch für überarbeitungsbedürftig, dass die Einführung dieses vereinfachten Verfahrens alternativlos ist, also nicht im Ermessen des Richters steht – es heißt ausdrücklich: „hat das Gericht zu entscheiden“. In der Praxis sehen wir immer wieder, dass es gerade in der mündlichen Verhandlung wichtig ist, Eltern aufzuzeigen, wie sie sich beraten lassen können, und dass es auch wichtig ist, ihr Anliegen mündlich vorzutragen, weil viele nicht wortgewandt sind. Insbesondere widerspricht diese Verfahrensweise dem Amtsermittlungsverfahren. Wir Richter sind dringend darauf angewiesen, Informationen aus unseren herkömmlichen Informationsquellen generieren zu können. Das heißt, wir erhalten dann keine Informationen außerhalb vom Jugendamt, außerhalb der Verfahrensbeistände, außerhalb der Erziehungsberatungsstellen mehr. Und wenn wir die Jugendämter und Verfahrensbeistände „rauskegeln“, dann würde ich mich persönlich bei einer solchen Entscheidung sehr unwohl fühlen! Ich denke auch, dass das vereinfachte Verfahren nicht den Effekt bringt, den es erzielen soll. Wir sind schon nach dem geltenden Verfahrensrecht verpflichtet, binnen Monatsfrist zu terminieren. In Alzey gelingt das auch – es mag sein, dass das in größeren Städten anders ist. Wenn sich dann in der Verhandlung keine Aspekte ergeben, die gegen eine gemeinsame Verantwortung sprechen, kann auch sofort entschieden werden. Sollten sich aber Gründe ergeben, dann wäre ein schriftliches Verfahren ohnehin nicht sinnvoll gewesen – und ich habe nicht den Eindruck, dass das schriftliche Verfahren zu einer Entlastung der Gerichte oder zu einer Entbürokratisierung führt. Vielmehr ist der Familienrichter gerade in der Verhandlung in der Lage, sich abzeichnende Probleme zu erkennen und steuernd einzugreifen. Wir haben die Erfahrung, dass genau das weitere Verfahren erspart und auch Zeit und dann auch Geld. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich, Frau Hensgen! Es kommt Frau Mareike Hoese, Diplom-Psychologin, Bochum. Bitte!

SVe Dipl.-Psych. Mareike Hoese: Meine Damen und Herren! Jenseits dieser juristischen Aspekte möchte ich Ihnen einige rechtspsychologische Gesichtspunkte

vortragen. Rechtspsychologen oder familienpsychologische Sachverständige befassen sich im Gerichtsauftrag mit Sorgerechts- und Umgangsregelungsstreitigkeiten, das heißt mit Trennungskonflikten. Wir befürworten ein Antragsmodell mit einem unkomplizierten Zugang zu einer gemeinsamen Elternverantwortung. Im Alltag der rechtspsychologischen Tätigkeit benötigen wir eine kindeswohlberücksichtigende Regelung. Diejenige Regelung ist am günstigsten für das Kindeswohl, die Konfliktenstehung und Konfliktaustragung möglichst einschränkt. Bei den psychischen Belastungen, die für Kinder entstehen können – aber nicht müssen –, sind zwei Belastungen zu unterscheiden: Einmal, wenn ein Elternteil ausgeschlossen wird und das Kind ganz ohne ihn aufwachsen muss, und zum anderen eine intensive Konfliktaustragung der Eltern in der Sphäre des Kindes. Hierbei kann man kein Sorgerechtsmodell überidealisieren, denn keines kann einen dieser Konflikte verhindern. Die Kinder selbst wünschen sich eine konstruktive Regelung durch die Eltern. Die Kinder wollen nicht befragt werden, sondern wünschen sich, dass die Eltern sich selbst einigen. Die Frage ist, ob die Eltern das können, oder ob Hochkonfliktlagen entstehen, die dann wiederum die Kinder beeinträchtigen würden. Somit ist das Ziel für das Kindeswohl ein Sorgerechtsmodell, das konstruktives Handeln fördert, aber die Beteiligten nicht überfordert.

Wie ist nun die Auswirkung der gemeinsamen Sorge bei den Elternteilen selbst einzuschätzen? Wir wissen dies aus der Praxis der gemeinsamen Sorge für die ehelichen Kinder. Nach unserem Eindruck hat die Bindungstoleranz durch die gemeinsame Sorge zugenommen, das Selbstverständnis für Eltern-Kind-Beziehungen hat zugenommen. Vielen Eltern ist klargeworden, dass sie den Partner einbeziehen sollen, können und müssen. Auch hat sich die positive Wirkung einer Beratung der Eltern oder auch der Umgangspflegschaft gezeigt, um die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern. Trotz dieser Argumente für gemeinsame Elternverantwortung und gemeinsame Sorge sehen wir in der gemeinsamen Sorge als Regelfall, im Widerspruchsmodell Nachteile. Denn in Fällen flüchtiger Beziehungen, bei One-Night-Stands oder nach einer Vergewaltigung bestünde ohne eine bewusste Entscheidung für die Elternrolle eine zweifelhafte Motivlage. Das Verantwortungsvolumen muss auch gelebt werden. Und es ist eine illusionäre Vorstellung, dass die Zeugung allein automatisch zu einer substanzhaltigen Sorgerechtsübernahme führt. Auch das Jugendamtsmodell mit

mehr Einladen und Anbieten und Auffordern ist mit Nachteilen behaftet. Auch die fähigsten Eltern müssen sich auf diese Weise befragen und kontrollieren lassen. Hier würde die gemeinsame Sorge forciert und damit idealisiert. Es besteht das Risiko einer wenig nachhaltigen und wenig einsatzfreudigen Sorgerechtsübernahme. Mütter beklagen bei uns oft, dass Ex-Partner Kontrollwünsche hegen, weniger Einsatzbereitschaft zeigen. Umgekehrt kennen wir auch das Phänomen aus Vormundschaftssachen, dass Mütter zur Gesichtswahrung einbezogen werden wollen – aber weniger, um Zuverlässigkeit zu zeigen. Es wäre schön, wenn man uninteressierte Eltern interessieren könnte. Aber es ist wenig hilfreich, zusätzliche Konflikte zu installieren. Es sollte sichergestellt werden, dass mit einem starken Wunsch zum Einsatz für das Kind und zur Beteiligung am Leben des Kindes für das Kindeswohl gesorgt wird. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Herr Josef Linsler, Bundesvorsitzender des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht aus Nürnberg. Bitte schön!

SV Josef Linsler: Vielen Dank dafür, dass ich hier aus der Sicht der Betroffenen vortragen kann! Vielleicht zuerst einmal zur Tendenz unserer Stellungnahmen: Wir haben als Mitglieder 38 Prozent Frauen und 62 Prozent Väter bzw. Männer. Wir müssen also extreme Positionen auspendeln. Unser Verband hat sich schon vor der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts positioniert. Wir haben dazu eine Schrift herausgegeben: „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechtes“. Unsere Forderung ist relativ einfach und klar: Eine gemeinsame Sorge der Eltern für ihre außerehelich geborenen Kinder ist kraft Gesetzes ab dem Feststehen der Vaterschaft zu begründen. Bei Ausfall der allein sorgeberechtigten Mutter ist dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen, wenn dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Wir halten unsere Gesetzeslösung für richtig, weil sie klar und Betroffenen leicht vermittelbar ist. Sie signalisiert, dass alle Kinder und alle Eltern gleich behandelt werden. Gleichheit bzw. Gleichberechtigung ist eine wichtige Maxime, die heute in allen Lebensbereichen tangiert ist und nach der gestrebt wird. Betroffene erwarten, dass diese Maxime von der Politik umgesetzt wird! Aber wir verkennen auch nicht, dass sich Abgeordnete verschiedener Parteien unterschiedlich

schwer tun, diesem Leitbild der Gleichheit aller Kinder – unabhängig von der Lebensform der Eltern – zuzustimmen. Wir erkennen auch an, dass in einer Parteiendemokratie und in einer Koalitionsregierung Kompromisse, Zwischenschritte notwendig sind. Als einen derartigen Zwischenschritt sehen wir den Gesetzentwurf der Regierungsparteien. Aber auch die Anträge der unterschiedlichen Fraktionen sind in unseren Augen nicht der große Wurf. Dennoch sehen wir im Gesetzentwurf, aber auch in den Anträgen Fortschritte im Vergleich zum Status quo, Signalwirkungen, die einen Bewusstseinswandel einleiten können.

Ich bin weit davon entfernt – obwohl ich mehrfach dazu aufgefordert wurde –, das Ganze, was hier vorgelegt wird, zu verreißen. Das gebietet erstens der Respekt vor Ihnen. Zweitens kenne ich sehr viele von Ihnen – und damit weiß ich auch um das redliche Bemühen, es besser zu machen. Von daher nun die Punkte, die wir alle begrüßen: Betroffenen ist die Regel vermittelbar, dass beide Eltern bei Trennung Eltern bleiben sollen. Das arbeitet der Gesetzentwurf – aber auch die Anträge der Fraktionen – konsequent durch. Das Leitbild der gemeinsamen Elternverantwortung ist im Gesetzentwurf, aber auch in den Anträgen aller Fraktionen vorhanden. Ein wichtiges Leitbild! Vor 20 Jahren war das noch völlig anders. Des Weiteren ist die gemeinsame Elternverantwortung am Kindeswohl zu messen und hat ihm zu entsprechen. Wir begrüßen und erkennen auch an, dass die UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt werden soll, dass es ein Bestreben war, dass sie sich im Gesetzentwurf widerspiegelt. Wir erkennen auch an, dass sowohl die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts als auch die des Europäischen Gerichtshofs erfüllt sind, dass also bezüglich einer, wie das häufig schon angedeutet wird, Verfassungsklage keine Chance besteht, sondern dass der Gesetzentwurf der Verfassung standhält. Es ist schon betont worden: Der hohe Stellenwert von Mediation durchzieht den Gesetzentwurf – und das halten wir ausdrücklich für gut. Wir sehen auch die Einführung einer sogenannten negativen Kindeswohlprüfung und eines beschleunigten Verfahrens als sinnvoll an. Wir begrüßen die Einführung eines vereinfachten Verfahrens im Gesetzentwurf. Er ist der gutgemeinte Versuch, schnell, mit vergleichsweise wenig Bürokratie, ohne allzu langes Gezerre und Gezeter Vätern und Müttern das gemeinsame Sorgerecht zu ermöglichen.

Unsere Kritik bezieht sich auf folgende Punkte. Erstens, bezüglich Artikel 6 Absatz 5 Grundgesetz: Gleichheit zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern ist noch nicht vollständig hergestellt. Gleichheit zwischen Müttern und Vätern besteht nur bedingt. Weiterhin muss der Vater einen Antrag stellen – was in unseren Augen für die Klientel, die es betrifft, manchmal schwierig sein könnte. Wir mahnen auch an, dass Kinderrechte im Gesetzentwurf stärker berücksichtigt werden sollten. Das ist eine Tendenz der heutigen Zeit und wird sowohl von Frauen als auch von Männern, von Vätern und von Müttern akzeptiert.

Die ersten sechs Wochen – diese Frist ist wohl am schwersten vermittelbar. Denn in dieser Frist fallen wichtige Entscheidungen, beispielsweise Namensgebung, Religionszugehörigkeit, mögliche gesundheitliche Probleme, Kontaktaufnahme und vieles andere mehr. Der Verband ist der Auffassung, dass man – und das zeigt die Praxis – vor der Geburt vieles regeln kann, dass man die Sorge vor der Geburt schlüssig erledigen kann. Die Schonfrist, die der Mutter da zugebilligt wird, ist in der Praxis etwas unreal, denn sie muss bekanntlich gerade in den sechs Wochen nach der Geburt viele Entscheidungen treffen. Manche Entscheidung ließe sich besser gemeinsam treffen. Die gute Absicht des vereinfachten Verfahrens ist unbestritten. Aber mit dieser umständlichen Konstruktion stellt man – und das ist unsere Erfahrung, das ist das Feedback, das wir von Vätern und Müttern erhalten – keine Seite zufrieden. Die Mütter kritisieren das, die Väter kritisieren das. Vielleicht ist das aber auch – das gestehe ich gerne zu – die Eigenschaft eines guten Kompromisses. Im europäischen Rechtsvergleich hinken wir da unserem großen Nachbarn Frankreich hinterher. Ich habe mich ausdrücklich bei unserer Kontaktanwältin in Frankreich erkundigt. In Frankreich ist nur von „Eltern“ die Rede, unabhängig von der Lebensform, ob verheiratet oder nicht.

Ein weiterer Aspekt, der uns ganz wichtig erscheint: In der Studie des BMJ wird davon ausgegangen, dass 80 Prozent der außerehelich geborenen Kinder die gemeinsame elterliche Sorge befürworten und sie auch für gut halten. Ich denke, ein Gesetzentwurf muss dieser Mehrheit Rechnung tragen – und nicht einer Minderheit, die sich um die gemeinsame Verantwortung streitet. Ich denke auch, ein Gesetz gibt doch wohl immer noch die Maxime vor, die von der Mehrheit der Gesellschaft anerkannt ist und nach der die Mehrheit lebt. Fakt ist heute, dass 43 Prozent der



Erstgeburten außerhalb der Ehe stattfinden und dass erst nach dem zweiten bzw. dritten Kind überhaupt an Ehe gedacht bzw. geheiratet wird. Ein wichtiger Aspekt scheint mir auch zu sein, dass ein international anerkannter Familienrechtler, Herr Professor Köster, unsere Vorstellung teilt. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg. Bitte schön!

SV Dr. Thomas Meysen: Danke schön! Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren Zuhörer/-innen unten in der zweiten Reihe und oben! Ich würde mit einem Kompliment an das Bundesjustizministerium und alle anderen hier im Saal, die beteiligt waren, einen Kompromiss zu erarbeiten, beginnen. Das ist alles andere als selbstverständlich bei einem Thema, das – wir merken das an sehr aufrichtig für ihre Interessen eintretenden Demonstrationen, Aufrufen im Internet usw. – viele Positionen hervorbringt, die sich scheinbar unversöhnlich gegenüberstehen und in einem gemeinsamen Entwurf nicht zu vereinbaren sind. Dass das gelungen ist, ist eine Leistung an sich! Meine Position ist auch in ständigem Ringen gewesen, in den letzten Jahren, weil ich denke, den goldenen Schlüssel, den findet niemand, den gibt es so nicht. Es gibt immer etwas bei jeder Lösung, wo man sagen kann, an der oder an jener Stelle knirscht es. In der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages habe ich vor einigen Jahren die Position vertreten, die Sie auch eingebracht haben, Herr Linsler – „kraft Gesetzes“ –, und habe gedacht, das sei konfliktreduzierend. Dann kamen die Forschungsergebnisse zur Motivlage – und da habe ich mich nochmals hinterfragt und habe gesagt: Das sieht nicht so aus, als ob das das konfliktreduzierendste Modell wäre. Und ich habe gedacht: Bei Zusammenleben die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen, dafür gibt es einiges an Gründen. Dann kam der Regierungsentwurf mit einem ganz eigenen Weg. Und ich habe viel darüber nachgedacht und ich finde ihn interessant und ich finde, er hat gute Chancen, dass er funktioniert. Und was heißt funktionieren? Gucken wir aufs Kindeswohl: Da sind alle Modelle denkbar, dass das Kindeswohl angemessen berücksichtigt wird. Und der vorliegende Gesetzentwurf lässt aus Sicht des Kindeswohls keine Wünsche offen. Das kann ich gerne ausführen, wenn Sie Fragen haben.

Aber jetzt will ich auf das Konstrukt eines Registrierungsverfahrens eingehen, das mich nach langem Nachdenken mehr und mehr überzeugt – mit Ausnahme der Frist nach der Geburt, die ich für deutlich zu kurz halte. Ich finde, das Registrierungsverfahren, so wie es vorgesehen ist, enthält ein Potential zur Deeskalation und Reduzierung von Konflikten. Ein Elternteil muss den Wunsch zur gemeinsamen elterlichen Sorge aktiv äußern und dann kommen die normativen Wertungen des Familienrechts ins Spiel, die sagen: Gemeinsame elterliche Sorge gibt es, außer es gibt ganz schwerwiegende Gründe, die dagegen sprechen. Das wissen die anderen Elternteile, und das wird viele – so meine Prognose – davon abhalten, sich dagegen zu wehren, wenn es denn beantragt ist, und vor Gericht zu streiten gegen etwas, was ohnehin nicht zu verhindern ist. Deshalb glaube ich, dass diese Antragsverfahren, ohne dass es streitig ausgefochten werden muss, die Chance bieten, Konflikte zu reduzieren. Die Einwände, das Familiengericht müsse aber prüfen, finde ich schwierig – denn sie stellen nicht verheiratete Väter unter einen Generalverdacht: Die müssen ganz genau geprüft werden, ob die das gemeinsame Sorgerecht bekommen können, das muss das Gericht genau prüfen – das ist irgendwie eine seltsame Wertung, die dahintersteht! Lange beschäftigt habe ich mich auch mit der Befürchtung, gewaltbetroffene Mütter würden sich vielleicht nicht äußern. Jetzt darf ich dazu sagen, dass einer meiner Forschungsschwerpunkte der letzten Jahre Gewalt gegen Frauen – in vielfältiger Weise – war, so dass ich dieses Thema sehr sensibel und ernst behandle. Aber gleichwohl stelle ich mir die Frage, ob das Thema hierhergehört, in diesen Entwurf. Ich bin da nicht sicher! Und zur Hypothese, gewaltbetroffene Frauen würden sich nicht melden, könnte man auch sagen: Es könnte auch sein, dass gewaltbetroffene Frauen sich nicht melden wollen. Frauenhäuser raten bei Fragen der gemeinsamen elterlichen Sorge: „Streitet darüber nicht!“ Viele Frauenhäuser tun das. „Streitet darüber nicht, darauf kommt es im wirklichen Leben nicht so sehr an – und diesen Streit gerichtlich auszufechten, darum geht es jetzt nicht!“ Und der Streit kann vermieden werden, so dass es auch Frauen geben kann, die selbstbestimmt und ganz bewusst sagen: Ich möchte jetzt nicht streiten! Insofern würde ich hier beide Seiten sehen wollen und nicht so schnell springen, dass die Gewaltbetroffenheit fordert, dass man gehört wird.

Zur Frist: Die finde ich zu kurz! Die Zeit und die besondere Phase nach der Geburt mit allem, was von Alltags- und Stillproblemen und dem Ankommen im Muttersein verbunden ist, mit postnataler Depression und allen verschiedenen Herausforderungen, braucht einen Schutzraum. Den gewähren wir in der Rechtsordnung. Ein Beginn der Frist acht Wochen nach Geburt scheint mir angemessen, nicht ein Ende der Frist bereits nach sechs Wochen.

Zum Abschluss ganz kurz ein paar kleine Dinge zum Sorgeregister. Wenn Sie die kritischen Anmerkungen erlauben: Mein Eindruck war, dass vor lauter Kompromissfindung zur Gesamtlösung die Frage des Sorgeregisters ein bisschen stiefmütterlich behandelt wurde. Dass nicht im Vordergrund stand, wie es am sinnvollsten gelöst werden kann, dass es verlässlich geführt wird, sondern wie die Arbeit, die damit entsteht, zwischen Justiz und Jugendamt verteilt werden könnte. Aus meiner Sicht ist es der einzig verlässliche Weg dafür, dass die Information tatsächlich beim sorgeregisterführenden Jugendamt ankommt, wenn das Familiengericht das meldet. Und hier geht es nicht um die Verteilung von Arbeit, sondern hier geht es darum, wie es verlässlich passieren kann.

Einen allerletzten Aspekt: Seit das Haager Kinderschutzübereinkommen in Kraft trat, gilt eine im Ausland begründete gemeinsame elterliche Sorge in Deutschland fort. Die Vorschrift zum Sorgeregister – um die es im Gesetzentwurf auch geht – sagt aber: Wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, wird eine Negativbescheinigung erteilt. D. h. es wird gesagt, der Inhaber der Sorge kann sich im Rechtsverkehr auf den Rechtsschein berufen, dass er die alleinige elterliche Sorge hat. Bei im Ausland begründeter gemeinsamer elterlicher Sorge gilt das nicht, so dass hier nachjustiert werden sollte, in § 58a SGB VIII. Wir haben dazu in unserer Stellungnahme einen Vorschlag gemacht. Und nun bin ich gespannt auf Ihre Nachfragen! Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Meysen, ich danke Ihnen! Es bekommt jetzt das Wort Frau Dr. Schutter, Deutsches Jugendinstitut, München. Bitte schön!

SVe Dr. Sabina Schutter: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank! Ich arbeite im Deutschen Jugendinstitut und bin Mitautorin der Studie „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“, die jetzt auch schon mehrfach zitiert wurde. Vor diesem Hintergrund möchte ich die vorliegenden Entwürfe vor allen Dingen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive beleuchten. Wir haben in der Studie herausgefunden, dass das Kindeswohl in ganz wenigen Fällen der Grund für die Nichtabgabe der übereinstimmenden Sorgeerklärung ist. Vor diesem Hintergrund möchte ich vorab bemerken, dass der Fokus der vorliegenden Regelungen auf der Frage liegt, wie nachmoderne Gesellschaften mit Vätern und Müttern, mit familialer Vielfalt umgehen und welche gesellschaftlichen Rollen Mütter und Väter einnehmen und einnehmen wollen. Mit einem Wort: Es geht auch um Geschlechtergerechtigkeit – die ich auch gerne mit Ihnen später in Nachfragen diskutieren würde.

Ich möchte im Folgenden vor allen Dingen den Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Regierungsentwurf beleuchten, die sich beide für die Antragslösung entschieden haben. In unserer Studie haben wir dafür plädiert, ein gemeinsames Sorgerecht an das Zusammenleben beider Eltern zu binden, weil die Unterschiede zwischen nichtverheirateten Eltern vor allen Dingen danach bestehen, ob sie zusammenleben oder nicht. Wenn man sich jetzt für die Antragslösung entscheidet – und das haben die beiden Entwürfe getan –, dann erscheint mir das als der sichere Weg, vor allen Dingen im Hinblick darauf, dass dieser Weg der Antragslösung am nächsten an der gegenwärtigen Rechtslage liegt. Ein bisschen flapsig ausgedrückt: Damit kann man wahrscheinlich nicht viel falsch machen. Und es wird sich wahrscheinlich auch nicht viel verändern, weil auch heute schon ein Großteil der nicht miteinander verheirateten Paare, die zusammenleben, die gemeinsame Sorge im Jugendamt erklären. Der Unterschied der beiden Gesetzentwürfe besteht vor allen Dingen darin, dass im Regierungsentwurf direkt das Familiengericht angerufen werden kann, während im Entwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zunächst das Jugendamt angerufen werden muss. Jetzt erscheint es recht bestechend, dass zunächst das Jugendamt angerufen werden sollte, weil es wie die niedrigschwelligere Behörde erscheint und auch bislang für diese Sorgerechtsfragen zuständig war. Allerdings zeigen unsere Befunde, dass Eltern auch gegenüber dem Jugendamt gewisse Schwellenängste heben und es insgesamt bei bestimmten Eltern so eine Art Schwellenangst

gegenüber allem Schriftlichen gibt. Das heißt, es lässt sich sozialwissenschaftlich schwer beurteilen, ob das Familiengericht oder das Jugendamt die bessere Anlaufstelle ist. Was mir besonders wichtig ist – und was ich auch gerne positiv bewerten möchte –, ist, dass die beiden Gesetzentwürfe der Mutter auch die Möglichkeit bieten, den Vater in die gemeinsame Sorge einzubinden. Denn ich habe bereits mehrfach in verschiedenen Statements festgestellt, dass es so eine Art Verantwortungsvakuum zwischen zusammenlebenden Eltern gibt, wenn Väter sagen „Für alles Schriftliche ist meine Frau zuständig“ und die Mutter dann aber denkt: „Na gut, jetzt scheint er sich nicht für die gemeinsame Sorge zu interessieren, dann mache ich auch nichts“ und dann eben während des Zusammenlebens im Grunde keine Entscheidung getroffen wird, im Trennungsfall dann aber der Konflikt da ist. Von daher ist es eigentlich eine schöne Lösung, dass es diese Möglichkeit gibt.

Kritisch anmerken möchte ich, dass auch ich die Frist von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes für zu kurz halte. Nicht zuletzt sozialwissenschaftliche und psychologische Befunde zeigen, dass die sensible Phase nach der Geburt des Kindes von beiden Eltern als sehr stressreich erlebt wird – und wenn es da Uneinigkeit über die gemeinsame Sorge gibt, dann wäre das äußerst ungünstig, in diesen sechs Wochen nun auch noch familiengerichtliche Post zu kriegen. Von daher schlagen wir eine Frist von zwölf Wochen vor. Ich würde auch dem Kollegen Linsler widersprechen: Ich denke nicht, dass in diesen drei Monaten im Uneinigkeitsfall so relevante Entscheidungen getroffen werden, dass der Symbolgehalt der gemeinsamen Sorge nicht auch zwölf Wochen nach der Geburt in angemessener Weise berücksichtigt werden könnte.

Langfristig möchte ich dem Gesetzgeber noch etwas mit auf den Weg geben: Angesichts der Tatsache, dass wir tatsächlich eine zunehmende Anzahl von Vätern haben, die volle Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollen, sowohl im Alltag als auch rechtlich, wird es meines Erachtens langfristig dazu kommen, dass wir es nicht mehr nur mit Suchbewegungen im Hinblick auf Väterlichkeitskonzepte zu tun haben, sondern dass wir es damit zu tun haben, dass beide Eltern sich gleichberechtigt am Kinde beteiligen und auch im Trennungsfall höchstwahrscheinlich dann in gleicher Weise ein Interesse an einer langfristigen und stabilen Beziehung zum Kind haben werden – womit wahrscheinlich einhergehen wird, dass Kinder ihren ständigen

Aufenthalt nicht mehr automatisch überwiegend bei Müttern haben werden. Und ich denke, wir wären alle gut damit beraten, uns für diesen Fall Lösungsvorschläge zu überlegen, uns also zu überlegen, wie wir damit umgehen, wenn eine Familie ein Kind hat und beide Eltern gleich gut geeignet sind, mit dem Kind zu leben und sich darum zu kümmern. Das ist mir ein echtes Anliegen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Dr. Schutter, vielen Dank! Nun kommen wir zu Edith Schwab, Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter. Bitte schön!

SVe Edith Schwab: Guten Tag, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung! Ich bin Bundesvorsitzende des Verbandes der alleinerziehenden Mütter und Väter und seit über 30 Jahren Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, komme also auch von der Justizseite her. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter hält das Antragsmodell, so wie es jetzt im Entwurf steht, für die richtige Lösung. Das, was vorher diskutiert war, halten wir für außerjustizial. Wir sind der Meinung, dass in streitigen familienrechtlichen Angelegenheiten das Familiengericht der richtige Ansprechpartner und der richtige Entscheider ist, um diese Konflikte zu lösen. Allerdings krankt der Gesetzentwurf aus unserer Sicht daran, dass er die Implementierung eines Leitbildes vorgibt, das aus unserer Sicht ideologisch geprägt ist – nämlich des Leitbildes, dass die gemeinsame elterliche Sorge immer das Beste für das Kind ist. Wir alle, die wir Juristen sind, kennen die zahlreichen Entscheidungen des BGH, des Bundesverfassungsgerichts usw., die genau dieses Leitbild immer negiert und stets gesagt haben, dass die gemeinsame und die alleinige elterliche Sorge völlig gleichberechtigt nebeneinander stehen. Und auch wenn man diesen Gesetzentwurf jetzt so durchwinken sollte, wird es so sein, dass die alleinige elterliche Sorge selbstverständlich auch weiterhin in Deutschland üblich sein kann. Viele, die verheiratet sind und sich trennen, belassen es zunächst bei der gemeinsamen Sorge, entscheiden sich aber nachher dann wegen Konflikthaftigkeit doch, den Antrag auf alleinige Sorge zu stellen. Das nur vorab.

§ 1626a BGB-E, der hier schon diskutiert wurde, formuliert dieses Leitbild, und es ist bekannt, dass wissenschaftliche Untersuchungen – auch der vom BMJ in Auftrag

gegebene Endbericht – eindeutig zu dem Ergebnis kommen, dass dauerhafte Konflikte der Eltern die Kinder ganz erheblich belasten. Die gemeinsame Sorge im deutschen Recht setzt einen Konsens der Eltern voraus, ein gemeinsames Entscheidungsrecht. Von Verantwortung und Pflichtenübernahme ist dabei erst einmal überhaupt nicht die Rede. Deswegen ist aus meiner Sicht auch eine Klärung dieses Begriffes unbedingt vonnöten. Denn viele sprechen von „voller Verantwortungsübernahme“ und sprechen dann vom Sorgerecht – das ist aber etwas ganz anderes! Das Sorgerecht ist eine Entscheidung für erhebliche Dinge, fünf Stück, Sie können es an einer Hand abzählen, wobei da Eltern Konsens haben müssen. Und das heißt nicht „Coparenting“ – nämlich, dass die Eltern zusammenwirken. Genau das heißt es im deutschen Recht nicht! Das müsste man verändern, wenn man Frau Dr. Schutter folgen möchte. Da sind wir ganz dabei, das müsste man neu denken. So wie es jetzt ist – und darüber unterhalten wir uns heute – ist es etwas anderes. Streitigkeiten der Eltern, über das Gericht ausgetragen oder auch außergerichtlich ausgetragen, Dissens und kein Konsens, belasten die Kinder erheblich und beeinträchtigen das Kindeswohl. Das führt jetzt dazu, dass die Mutter in diesem Fall aus dem Kindbett, sechs Wochen nach der Geburt, einen qualifizierten, hochstreitigen, hochkonflikthaften Vortrag halten soll. Das ist außerhalb unseres jetzigen Kindschaftsrechts, darauf möchte ich nochmals hinweisen. Zur Zeit haben wir den Hinweis an die Eltern, den Ball möglichst flach zu halten, kein Öl ins Feuer zu gießen, um Gottes Willen keine hochstreitigen Dinge vorzutragen, sondern sachlich zu argumentieren. Nun wird genau das verkehrt. Man verlangt also von einem Elternteil, der sagt, die gemeinsame Sorge ist nicht das Beste für das Kind, ich möchte dem nicht zustimmen, die Arbeit des Richters zu übernehmen, nämlich vorzutragen. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird ausgehöhlt und es wird außerhalb des Gerichtes einer Partei sozusagen der Schwarze Peter hingeschoben. Das halten wir für ein sehr ungutes Prinzip! Es widerspricht der jetzigen Rechtssystematik. Die Anhörung der Eltern vor Gericht ist zwingend durchzuführen. Gegebenenfalls auch die Anhörung des Kindes, wenn es ein entsprechendes Alter hat. Das ist ganz wichtig! Wichtig ist auch, dass der Antrag von beiden Elternteilen gestellt werden kann, das begrüßen wir sehr, dass auch die Mutter den Vater zur gemeinsamen Sorge verpflichten kann. Bei den Fällen, in denen die Mutter der gemeinsamen Sorge nicht zustimmt, genau bei den Fällen also, derentwegen wir heute reden, gehen wir davon aus, dass es einen Dissens gibt, dass es ein Konfliktfall ist, und

dass es für diese Konfliktfälle ein kindschaftsrechtliches Verfahren gibt und geben muss, bei Gericht und mit vollem Amtsermittlungsgrundsatz: Anhörung der Eltern und Einschaltung des Jugendamtes. Das beschleunigte Verfahren, so wie es jetzt im Entwurf steht, ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen! Das Bundesverfassungsgericht hat immer ein Mindestmaß an Kooperation und Übereinstimmung der Eltern gefordert. Davon kann sich der Richter nur überzeugen, wenn er die Eltern auch anhört. Dann kann der Richter eine Entscheidung treffen, die auch der Befriedung der Eltern dient. Aus meiner Sicht ein wesentlicher Aspekt des Justizwesens. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, Frau Schwab! Es kommt jetzt Herr Wolfgang Schwackenberg, Rechtsanwalt und Notar, Deutscher Anwaltverein, Berlin. Bitte schön!

SV Wolfgang Schwackenberg: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin ebenfalls Fachanwalt für Familienrecht und betrachte daher dieses Problem auch aus der Sicht der Anwaltschaft, aus der Sicht derjenigen, die mit den Problemen der Sorgerechtsstreitigkeiten umzugehen haben. Wir haben uns im Familienrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins nach sehr intensiver Diskussion dafür ausgesprochen, dass die elterliche Sorge beiden Elternteilen mit der Feststellung der Vaterschaft automatisch zusteht. Wir haben uns zu diesem Ergebnis durchgerungen, weil wir meinen, dass dies aus der Sicht des Kindeswohls die einzig richtige und schlüssige Forderung ist. Wir sind getragen von der Idee, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht. Wir sehen, dass wir hier bei dem Problem der gemeinsamen Sorge möglicherweise nur über eine kleine Gruppe sprechen, eine kleine Gruppe von auch noch strittigen Fällen, denn es gelingt immerhin 62 Prozent aller Eltern, sich auf eine gemeinsame Sorge zu verständigen. Gleichwohl, meinen wir, kann die Tatsache, dass hier ein strittiger Elternbereich angesprochen wird, nicht dazu führen, nicht von dem auszugehen, was für das Kindeswohl am besten geeignet ist – nämlich von der gemeinsame Sorge –, sondern es müssen Korrekturmöglichkeiten mit dem Ziel der Aufhebung der gemeinsamen Sorge geschaffen werden. Und da favorisieren wir ein Verfahren, das das Jugendamt vorschaltet und in dem dann aus der Sicht des Jugendamtes der Antrag auf Aufhebung der Sorge gestellt wird, wenn es notwendig ist.



Für den Fall, dass man dieser Auffassung nicht folgt, haben wir uns natürlich mit dem vorgeschlagenen Verfahren beschäftigt. Gegen das Verfahren haben wir ganz erhebliche Bedenken! Viele dieser Bedenken wurden hier schon geäußert. Aus Zeitersparnisgründen kann ich darauf zunächst Bezug nehmen, ich würde aber doch pointieren: Erstens halten auch wir die Frist für ungeeignet. Sie ist als zeitlicher Maßstab schon nicht geeignet, sie ist aber auch nicht geeignet, weil nicht deutlich wird, um was für eine Frist es sich handelt. Selbst wenn das jetzt sehr juristisch klingt: Was passiert, wenn ein, zwei Tage nach Ablauf der Frist dann doch noch eine relevante Stellungnahme erfolgt, bevor der Beschluss abgesetzt ist? Was passiert, wenn die Frist unverschuldet verstreicht? All diese Fragen sind deshalb nicht gelöst, weil der Charakter der Frist nicht ausreichend bestimmt ist. Wir sind auch der Auffassung, dass die Fristsetzung nun ausgerechnet die Mutter in die Position versetzt, einen Streit aufzäumen zu müssen, zudem noch kindeswohlrelevante Gründe vortragen zu müssen, von denen möglicherweise viele von uns noch gar nicht wissen, was wirklich kindeswohlrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Und dies verlangen wir einer Person ab, die nicht zwingend anwaltlich vertreten ist. Ich halte das für sehr problematisch! Ich bin auch der Auffassung, dass diese Verfahrensweise beim besten Willen nicht zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt, sondern ich befürchte eher, dass sie dazu führen wird, dass wir zunehmend in die Beschwerdeinstanz kommen werden, weil eben die kindeswohlrelevanten Gründe nicht ausreichend innerhalb von Fristen vorgetragen werden konnten. Dies führt eher zu einer größeren Belastung der Justiz. Wir sind daher der Auffassung, dass diese Konstruktion des Verfahrens mit der Fristsetzung schon von Anbeginn ungeeignet ist.

Wir haben aber ganz erhebliche – auch verfassungsrechtliche – Bedenken gegen das vorgesehene Verfahren des § 155a FamFG. Denn hier wird über ein Elternrecht – immerhin ein Recht mit Verfassungsrang – entschieden, ohne eine Anhörung der beteiligten Personen vorauszusetzen und auch ohne sich der fachkompetenten Hilfe der Jugendämter zu bedienen. Es ist also ein Vorschaltverfahren, das – erlauben Sie mir, es etwas drastisch auszudrücken – das Gericht eigentlich mehr auf eine Registrierungsbehörde reduziert denn als ein wirkliches Gericht mit einem vollwertigen Verfahren behandelt, das von Amts wegen das zu ermitteln hat, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Wir halten diese Verfahren nicht für richtig.

Wollte man unserer Auffassung nicht folgen, dann wäre in der Tat das Antragsmodell – das im Übrigen, wenn ich es richtig verstanden habe, auch von der SPD vertreten wird – das einzig richtige Modell. Dann aber sollte man bitte bei dem Antragsmodell die Neutralität des ungeteilten Elternrechts beachten. Ich halte es dann schon für richtig, dass mit sachkompetenter Hilfe und Unterstützung der Jugendämter der Antrag dann seitens des Jugendamtes gestellt wird – und nicht von einer Person nun der Streit hereingetragen wird. Das widerspricht erneut dem aus unserer Sicht nicht teilbaren Elternrecht. Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Schwackenberg, recht vielen Dank! Nun folgt Herr Professor Willutzki, Direktor des Amtsgerichts Brühl a. D. Bitte schön!

SV Prof. Siegfried Willutzki: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren aus Parlament und Regierung! Wir sind uns sicherlich alle einig: Eine angemessene Regelung der elterlichen Sorge für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ist eine gesetzgeberische Aufgabe von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Die Prognose, in zehn Jahren könnte bereits die Hälfte aller in Deutschland Neugeborenen Eltern ohne Trauschein haben, erscheint keineswegs vermessen. Die Entscheidungen aus Straßburg und Karlsruhe haben die Chance eröffnet, für diese Kinder eine Sorgeregelung zu treffen, die beide Eltern zu einer gemeinsamen Sorge von Beginn an verpflichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat eine gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes nach feststehender Vaterschaft ausdrücklich für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt, was aus meiner Sicht dem Geist der Verfassung am besten gerecht werden würde. Für die sogenannte „große Lösung“ sprechen viele Gründe, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht habe und die ich in der Fragerunde gern zu erläutern bereit bin. Nun zum Regierungsentwurf: Der Entwurf hat ein neues Leitbild gemeinsamer Sorge für alle Eltern propagiert, das ich – im Gegensatz zu Frau Schwab – uneingeschränkt begrüße. Die hierdurch geweckten Erwartungen werden jedoch in der Ausgestaltung der Neuregelung leider nicht erfüllt. Ausgangspunkt soll nach dem Regierungsentwurf ein Antrag des Vaters beim Familiengericht sein, wenn er keine Chancen auf Zustimmung der Mutter sieht. Das Familiengericht hat durch seine Entscheidung den Vater ganz oder teilweise an der gemeinsamen Sorge zu

beteiligen, wenn das Kindeswohl dem nicht widerspricht. Der Entwurf wählt also für die Beteiligung des Vaters die niedrigste Hürde, was trotz aller grundsätzlichen Kritik am Entwurf positiv zu werten ist. Diese positive Sicht wird jedoch sogleich konterkariert durch die vorgesehene gesetzliche Vermutung, dass diese Hürde bereits vom Vater genommen sei, wenn die Mutter sich auf den ihr vom Gericht zugestellten Antrag des Vaters nicht fristgerecht regt oder keine der gemeinsamen Sorge entgegenstehenden kindeswohlbedingten Gründe vorträgt und diese auch sonst für das Gericht nicht ersichtlich sind. Damit jedoch nicht genug: In dem beabsichtigten vereinfachten Verfahren soll, wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung erfüllt sind, das Gericht die gemeinsame Sorge antragsgemäß dem Vater in einem sprichwörtlich kurzen Prozess ohne mündliche Verhandlung, ohne persönliche Anhörung der Eltern sowie ohne Beteiligung des Jugendamtes im schriftlichen Verfahren übertragen. Ich plädiere eindeutig dafür, sowohl auf die gesetzliche Vermutung wie auf das vereinfachte Verfahren nach § 155a FamFG-E ersatzlos zu verzichten. Die gesetzliche Vermutung ist ebenso indiskutabel wie das vereinfachte Verfahren! Aus dem Schweigen eines Elternteils oder dem Fehlen kindeswohlbezogener Gründe in seiner Erklärung Schlüsse auf die Wahrung des Kindeswohls zu ziehen, ist ebenso gefährlich wie weltfremd, allein, wenn man die bekannte Verständlichkeit der Juristensprache berücksichtigt. Zu § 155a FamFG-E: Es widerspricht allen Grundsätzen, in einer für ein Kind so existenziellen Angelegenheit wie der elterlichen Sorge auf die Sachkunde des Jugendamtes und die persönliche Anhörung der Eltern zu verzichten! Ich bin mir sicher, wenn das so Gesetz werden sollte, wird jeder verantwortungsbewusste Familienrichter auf sonstige Weise kindeswohlbezogene Gründe zu finden trachten, die ein ordnungsgemäßes Verfahren unter Ausschöpfung der Erkenntnisquellen von Jugendamt und Elternanhörung ermöglicht! Das zum Regierungsentwurf.

Der SPD-Antrag geht von einem grundsätzlich anders gearteten Antragsmodell aus. Er sieht vor einer Einschaltung des Gerichtes zwei Vorschaltstationen vor. Das vorgeschlagene Verfahren beim Standesamt ist aus meiner Sicht jedoch wenig praktikabel, was ich in der Fragerunde gern erläutern will. Das Jugendamt in beratender Funktion mit dem Ziel einer Einigung der Eltern auf die gemeinsame Sorge einzuschalten, ist sicherlich sinnvoll, aber bereits geltendes Recht. Unklar erscheint allerdings, wie es weitergehen soll, wenn die Einigungsbemühungen

scheitern! Das Jugendamt soll dann, wie auch bisher, eine Stellungnahme abgeben und – das ist das Neue – beim Familiengericht einen Antrag auf Entscheidung zur elterlichen Sorge stellen. Soll das Jugendamt wirklich formeller Antragsteller werden – was dort sicherlich keine Begeisterung auslösen würde? Oder soll der väterliche Antrag nur *weitergeleitet* werden, was dann keinen Unterschied zum Regierungsentwurf ausmache? Oder soll das Gericht ohne Antrag von Amts wegen entscheiden – was wiederum systemfremd wäre? Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht von der Notwendigkeit des väterlichen Antrags aus, zu richten an das Jugendamt, das die Mutter zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben hat, binnen einer großzügiger als in allen anderen Entwürfen bemessenen Frist dem Antrag zu widersprechen. Kommt kein Widerspruch von ihr und geht vom Vater keine offensichtliche Kindeswohlgefährdung aus, wird dem Vater die gemeinsame Sorge erteilt – wobei unklar bleibt, ob sie kraft Gesetzes eintreten soll oder vom Jugendamt erteilt wird; wobei ungewöhnlich wäre, dass ein Jugendamt die Befugnis zur Ausübung eines Grundrechtes zu erteilen hätte! Ansonsten hat der Vater, wie üblich, den Antrag an das Gericht zu stellen, das ihm stattzugeben hat, wenn er dem Kindeswohl nicht widerspricht. Also auch hier ist für den Vater die kleinste Hürde gewählt worden.

Der von mir – wie auch von vielen anderen Fachleuten – propagierten großen Lösung kommt der Antrag der Fraktion DIE LINKE. am nächsten. Danach sollen die Eltern unabhängig von ihrem eherechtlichen Status mit der Anerkennung der Vaterschaft kraft Gesetzes die gemeinsame Sorge erhalten, sofern der Vater eine Sorgeerklärung abgibt – wobei nur unklar ist, wem gegenüber diese Erklärung abzugeben ist. Dieser Vorschlag deckt sich weitgehend mit der vom Deutschen Familiengerichtstag in seiner Kinderrechtekommision erarbeiteten Kompromisslösung, auch wenn der Deutsche Familiengerichtstag vorrangig weiterhin für die große Lösung eintritt. Dieser Kompromiss wird dem Einwand gerecht, dass ohne eine solche väterliche Sorgeerklärung auch Väter zur gemeinsamen Sorge kämen, die ihre Vaterrolle ausdrücklich ablehnen, was sich auf das Wohl des Kindes dann nur nachteilig auswirken könnte. Diese Lösung bietet also eine positive Selbstaussage der Väter, die zur Übernahme der elterlichen Verantwortung mit allen Rechten und Pflichten bereit sind. Zeigt sich dann aber im Einzelfall, dass die Sorgeerklärung nicht auf echtem Verantwortungsbewusstsein beruht, sondern nur

abgegeben worden ist, um es „der Mutter zu zeigen“, dann kann die gemeinsame elterliche Sorge auf dem bewährten Weg des § 1671 BGB – natürlich unter Einschaltung des Sachverstandes des Jugendamtes – wieder in die mütterliche Alleinsorge überführt werden. Da aber nach neueren Forschungsergebnissen davon auszugehen ist, dass eine überwiegende Zahl von Vätern sorgbereit und sorgegeeignet ist, würde nach dieser Kompromisslösung der Gesetzgeber dem Großteil der Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern kraft Gesetzes von Beginn an gemeinsam sorgeberechtigte Eltern an die Seite stellen und auf wirklich überflüssige bürokratische Hürden verzichten. Deshalb an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, die Bitte: Sollten Sie der Meinung sein, das gesellschaftliche Bewusstsein lasse die uneingeschränkte gemeinsame Sorge kraft Gesetzes von Beginn an noch nicht zu, dann geben Sie dem vorgeschlagenen Kompromiss im Interesse der Kinder eine echte Chance! Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt in die Fragerunde. Kollegin Granold, bitte!

Ute Granold (CDU/CSU): Das Spektrum der Ausführungen der Sachverständigen war ebenso breit wie das der Abgeordneten. Wir haben dieses Thema im Parlament mehrfach debattiert – und wir wurden auch mehrfach kritisiert, dass wir nicht „zu Potte kommen“. Das lag genau daran, dass wir die Punkte, die Sie eben diskutiert haben – angefangen von den Fristen bis hin zur negativen/positiven Kindeswohlprüfung etc. –, sehr intensiv beraten haben. Und wie Politik nun einmal ist – das Kindeswohl steht für uns alle unbestritten im Vordergrund. Es ist so, dass wir Kompromisse schließen müssen. Und nun haben wir entsprechende Entwürfe, die Sie auch eben alle erwähnt haben, vorgelegt.

Ich habe zunächst, in der ersten Runde, eine Frage an die praktizierende Familienrichterin in der ersten Instanz, Frau Hensgen. Und zwar haben Sie gesagt, dass Sie das Antragsverfahren für gut halten. Eine Frage wurde hier angesprochen: Antrag durch das Jugendamt. Ist das für Sie eine Option? Das andere war das vereinfachte Verfahren, das Sie als nicht akzeptabel kritisiert haben. Wie würden Sie sich ein alternatives Verfahren im bereits im Gesetz festgehaltenen beschleunigten Verfahren vorstellen? Würde das ausreichen vor dem Hintergrund, dass, ich zitiere

Herrn Dr. Meysen, „...der Vater quasi erst einmal unter Generalverdacht steht und vom Gericht geprüft wird...“? Wie sehen Sie da die Chancen, dass die Rechte der Väter gewahrt werden, auch im Hinblick darauf, dass – in irgendeinem Gutachten stand das auch – gerade am Beginn eines menschlichen Lebens, mit der Geburt, Entscheidungen zu treffen wären, die das Namensrecht angehen, die Religion angehen usw.?

Christine Lambrecht (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Schwackenberg. Der SPD-Antrag ist von dem Geist geprägt, das Schwarze-Peter-Spiel zu beenden – hier ein Antrag, da ein Widerspruch. Das wollten wir auflösen, das war der Gedanke, der dahinter stand. Deswegen an Sie noch einmal die Frage: Der Antrag des Jugendamtes, was die Kollegin Granold an Frau Hensgen auch nochmals gerichtet hat, diese Möglichkeit, vielleicht dazu nochmals etwas ausführlicher darzustellen, ob das eine geeignete Möglichkeit ist, um, wie gesagt, dieses Schwarze-Peter-Spiel zu beenden.

Und dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Dr. Meysen: Sie haben in Ihren Ausführungen erläutert, dass aus Ihrer Sicht der Regierungsentwurf aus der Sicht des Kindeswohls keine Wünsche offen lässt. Und in dem Zusammenhang würde ich Sie noch einmal bitten, zu dem vereinfachten beschleunigten Verfahren – ohne Anhörung, also im schriftlichen Verfahren – Stellung zu nehmen, ob das mit dieser Aussage zusammenpasst, wenn eine so weitreichende Entscheidung nach Aktenlage getroffen wird – ob das tatsächlich im Interesse des Kindeswohls keine Wünsche offenlässt.

Burkhard Lischka (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Frau Hensgen: Sie haben auch das vereinfachte beschleunigte Verfahren kritisiert. Herr Schwackenberg hat gesagt, da wird das Gericht nur noch zur Registrierungsbehörde. Wie würden Sie denn damit umgehen, wenn der Gesetzgeber das so verabschieden würde? Auf welcher Tatsachen- und Erkenntnisgrundlage würden Sie dann eigentlich Entscheidungen treffen? Oder welche Modelle gibt es dann möglicherweise für Sie, aus diesem Verfahren herauszukommen? Und haben Sie auch die Befürchtung, dass sich die streitigen Verfahren dann möglicherweise in erheblichem Umfang aufs OLG als die entsprechende Beschwerdeinstanz verlagern?

Meine zweite Frage geht an Frau Schwab und betrifft das Schweigen der Mutter. Auch an Sie als Praktikerin, als Anwältin, die Frage: Was bedeutet denn das Schweigen der Mutter? Was kann man daraus eigentlich für Schlüsse ziehen? Kann man daraus tatsächlich in der Praxis den Schluss ziehen, dass es eben keine Gründe gibt, die gegen eine gemeinsame Sorge sprechen, oder würden Sie möglicherweise auch sagen, dass das möglicherweise eher ein Grund ist, genauer hinzusehen und sich die Umstände im Einzelnen anzuschauen, die zu diesem Schweigen geführt haben?

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Schutter. Was wir Grünen im Regierungsentwurf vermissen ist die Einbeziehung von Beratungsangeboten, von Angeboten alternativer Konfliktlösungen. Ich würde gerne von Ihnen wissen, wie Sie die Bedeutung von Beratung, von alternativer Konfliktlösung im Sorgerechtsstreit einschätzen.

Und meine zweite Frage bezieht sich auf Ihre Äußerungen zu den Schwellenängsten gegenüber allem Schriftlichen. Sie haben gesagt, das ist sowohl gegenüber dem Jugendamt als auch gegenüber dem Familiengericht gar nicht so sehr das Entscheidende, das Entscheidende sei die Schwellenangst gegenüber allem Schriftlichen. Deswegen meine Frage: Gibt es eine noch niedrigschwelligere Alternative als das Jugendamt, irgendeine Einrichtung, irgendein Verfahren, dass Sie uns noch nennen könnten?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Willutzki. Und zwar hieß es – ich glaube, Frau Hoese hat es gesagt –, man sollte aus Sicht des Kindes, im Interesse des Kindeswohls doch nach Möglichkeit Konfliktsituationen vermeiden. Und es wird befürchtet, dass durch diese Neuregelung Konflikte gerade auch durch den Automatismus etc. hervorgerufen werden. Können Sie etwas zu den Erfahrungen aus Belgien sagen, wo man Mitte der 90er Jahre auch das Sorgerecht neu geregelt hat? Ob da ähnliche Befürchtungen bestanden haben und ob sich diese Befürchtungen bewahrheitet haben?

Und dann habe ich noch eine Frage an Frau Schutter. Sie sagten bei Ihrem Eingangsstatement zu dieser Antragslösung: Die liegt am dichtesten an der geltenden Rechtslage. Nun wurde bei der seinerzeitigen Änderung des Kindschaftsrechts auch die nachscheidungsrechtliche gemeinsame elterliche Sorge neu geregelt. Die lag damals nun nicht am dichtesten an der Rechtslage, da war der Regelfall die Alleinsorge eines Elternteils, und da gab es auch Befürchtungen, um Gottes Willen, wie gut ist das für die Kinder? Ist es schlecht für die Kinder? Inzwischen ist es nach den Zahlen, die ich habe, so, dass etwa zwei Drittel aller Eltern nach der Scheidung die gemeinsame Sorge weiter fortführen, Tendenz steigend. Also: Diese Befürchtung von damals hat sich nicht bewahrheitet. Deswegen ist meine Frage an Sie: Muss man als Gesetzgeber immer Entscheidungen treffen, die am dichtesten an der Rechtslage sind? Oder sollte man nicht die gestalterische Wirkung auch gerade von Gesetzen, die gesellschaftlich-gestalterische Wirkung, auch mit ins Kalkül ziehen, wenn man in solchen Themen Gesetze beschließt?

Katja Dörner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Schutter. Und zwar würde ich Sie bitten, Ausführungen zum Verhältnis „Leitbild gemeinsame Sorge“ und Kindeswohl zu machen. Denn so wie ich beispielsweise Frau Schwab verstanden habe, sieht sie da keinen direkten positiven Zusammenhang, und da würde mich interessieren, was Ihre Studien dazu sagen!

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Schwackenberg. Vielleicht habe ich Sie in Ihrem Eingangsstatement auch falsch verstanden, aber eingangs haben Sie im Prinzip für eine automatische gemeinsame Sorge plädiert, gleichzeitig aber im vorgeschlagenen Regierungsentwurf kritisiert, dass das Familiengericht zur Registrierungsbehörde wird. Das passt jetzt zumindest in meiner Wahrnehmung nicht direkt zusammen. Vielleicht könnten Sie das noch einmal in Relation zueinander stellen und nochmals erläutern, warum Sie es problematisch finden, wenn im Rahmen dieses Verfahrens nach Aktenlage bewertet wird.

Stephan Thomae (FDP): Ich möchte eine Frage an Frau Hensgen und Herrn Dr. Meysen richten. Es geht darum, dass Sie, Frau Hensgen, einwandten, durch das vereinfachte Verfahren werde den Gerichten die Möglichkeit der Amtsermittlung



genommen, die bislang das Verfahren sehr stark prägt. Nun haben wir aber diese Einwände auch im Vorverfahren bereits durchaus gehört, verarbeitet und berücksichtigt und haben deswegen im § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB-E, also beim materiell-rechtlichen Teil, durchaus auch wieder hereingeschrieben, dass, wenn solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich seien, nur dann in dieses Verfahren eingetreten werden könne. Und auch in dem prozessualen Teil, im § 155a Absatz 4 FamFG-E, haben wir hineingeschrieben, dass, wenn dem Gericht auch auf sonstige Weise Gründe bekannt werden, das Gericht in das normale Verfahren eintreten könne. Das ist schon ein Punkt, den man gesehen hat. Was wir erreichen wollten, dass die Gerichte nicht nur notifizieren, sondern schon auch ins Erkenntnisverfahren gelangen können, wenn sich ergibt, dass Gründe gegen eine gemeinsame Sorge sprechen. Also, was wir erreichen wollten, ist, dass zwar Väter auf einfache Weise zur gemeinsamen Sorge kommen können, aber andererseits auch für die Mütter die Hürde nicht allzu hoch ist, um dann wieder ins Erkenntnisverfahren gelangen zu können. Und das wäre meine Frage an Sie beide, ob Sie, Frau Hensgen, diesen Vorwurf weiterhin so scharf aufrechterhalten würden? Ob Sie nicht glauben, dass uns dieser schwierige Weg, die Hürde für beide nicht allzu hoch zu setzen, mit diesem doppelten Verfahren gelungen ist?

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Willutzki. Vielleicht habe ich Sie auch falsch verstanden, aber ihrem Statement entnehme ich, dass Sie die Auffassung vertreten, dass ein gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes ab Feststellung der Vaterschaft am sinnvollsten wäre. So habe ich Sie verstanden. In der Kritik am Regierungsentwurf kritisieren Sie dann das vorgesehene Verfahren und sagen dazu – jedenfalls in Ihrer schriftlichen Stellungnahme: „Es widerspricht allen Grundsätzen in einer für ein Kind so existentiellen Angelegenheit wie der elterlichen Sorge auf die Sachkunde des Jugendamtes und die persönliche Anhörung der Eltern zu verzichten.“ Das steht doch im Widerspruch zu Ihrer Forderung, dass die gemeinsame Sorge kraft Gesetzes eintreten würde, weil da das Jugendamt und die Sachkunde dann auch nicht eingeholt wird! Vielleicht habe ich da aber etwas falsch verstanden?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen damit in die Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge zur Abgabe der Statements. Damit ist Herr

Professor Willutzki gleich an der Reihe mit der Antwort auf die Fragen der Kollegen Wunderlich und Voßhoff. Bitte!

SV Prof. Siegfried Willutzki: Ich sehe keinen Widerspruch zu meinem grundsätzlichen Vorschlag und zu den Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme. Denn wenn kraft Gesetzes eine entsprechende gemeinsame Sorge für beide Eltern eintritt, dann gehe ich davon aus, dass aufgrund dieser Gesetzeslage auch beide Eltern den Appell an sich richten lassen müssen, mit der gemeinsamen Sorge zu leben. Im Gerichtsverfahren ist es etwas anders, da haben wir bereits die widerstreitenden Interessen, die an das Gericht herangetragen werden. Und da müssten wir dann auch entsprechend aufklären.

Von Herrn Wunderlich bin ich nach den belgischen Erfahrungen gefragt worden. Hier ist es so gewesen, dass die Belgier Mitte der 90er Jahre durch eine Entscheidung aus Straßburg in genau der gleichen Situation waren wie wir heute, nämlich aus einem bisherigen Antragsmodell nun eine neue Regelung zu treffen. Da hat man sich für die gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes entschieden. Und auch da sind zunächst erhebliche Befürchtungen laut geworden: „Mein Gott, wenn man jetzt zwei Eltern zu einer gemeinschaftlichen Sorge für das Kind verpflichtet, die nicht miteinander können, dann wird es zu einer Flut von gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen!“ Das Gegenteil ist der Fall gewesen! Wir haben uns im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in Hannover das belgische Recht vorstellen lassen. Und dort ist damals – sowohl von der Wissenschaft wie von der richterlichen Seite wie auch von der anwaltlichen Seite – ausdrücklich bestätigt worden, dass die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen abgenommen hat. Und ich denke, das ist ein Beweis für die bewusstseinsbildende Wirkung von Recht. Als Beispiel darf ich nur darauf verweisen, was wir bei der Kindschaftsrechtsreform erlebt haben: Im Vorfeld der Kindschaftsrechtsreform, als es darum ging, dass die gemeinsame Sorge bei Trennung und Scheidung bei verheirateten Eltern bestehen bleibt, wenn kein Antrag auf Alleinsorge von einem Elternteil gestellt wird, waren wir zunächst auch mit der Befürchtung konfrontiert worden, selbstverständlich wird das zu einem massiven Aufstand führen und aus der Zahl von 18 Prozent gemeinsamer Sorge, die wir bis zur Kindschaftsrechtsreform hatten, wird mit Sicherheit keine größere Zahl hervorgehen. Zu unserer – auch zu meiner – Überraschung, muss ich

sagen, hat sich nun die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung als der Normalfall in 75 bis 80 Prozent aller Fälle entwickelt! Und ich denke, das ist ein Beweis für die bewusstseinsbildende Kraft des Rechtes, auf die wir nicht verzichten und die wir nicht unterschätzen sollten.

SV Wolfgang Schwackenberg: Auf die Frage von Frau Lambrecht zur näheren Ausgestaltung des Jugendamtsverfahrens: Erlauben Sie mir ganz kurz einen Satz dazu, dass wir meinen, die automatische, per Gesetz zustehende gemeinsame Sorge folgt der gemeinsamen Elternverantwortung. Es ist nicht nur ein Sorgerecht, sondern es ist eine Verantwortung beider Elternteile. Und darauf kommt nun folgerichtig die „Hilfsstellungnahme“, sozusagen, zu Ihrem Antrag: Wenn wir die elterliche Sorge als elterliche Verantwortung empfinden, dann ist es nach meinem Dafürhalten richtig, wenn das Jugendamt, das eben auch ein Wächter der gemeinsamen Sorge oder des Kindeswohls sein kann, den Antrag stellt – eben um nicht den Schwarzen Peter der einen oder anderen Elternpartei zuzuordnen, sondern das Elternrecht als gemeinsames Recht dann quasi einer vernünftigen Ordnung zuzuführen. Ich halte das prozessual nicht für bedenklich. Das Jugendamt ist auch schon jetzt in anderen Verfahren – beispielsweise Negativverfahren des Kindeswohlmissbrauchs – diejenige Behörde, die ein Verfahren einleiten kann. Ich halte es auch unter dem Gesichtspunkt von Beschwerderechten nicht für bedenklich. Die Beteiligten sind auch die Eltern, nach § 7 FamFG, sie sind also auch gegen eine Entscheidung beschwerdeberechtigt. Von daher erscheint mir dies ein durchaus geeignetes Verfahren – aber eben nur dann, wenn man elterliche Sorge wirklich als gemeinsame elterliche Verantwortung begreift, und das ist eben unsere Auffassung.

Zu Frau Dörner: Nein, ich sehe darin keinen Widerspruch! Ich bin der Auffassung, dass man sich schon entscheiden muss, ob man die gemeinsame elterliche Sorge beiden Elternteilen a) per lege, also per Gesetz zugesteht, was unsere Idee ist, oder aber b) konstitutiv durch eine richterliche Entscheidung. Aber das, was der Gesetzentwurf hier in dem vereinfachten Verfahren möchte, ist, dass das Gericht zunächst einmal in einem „Vorverfahren“ oder vereinfachten Verfahren eine an sich konstitutiv zu treffende Entscheidung ohne Anhörungsrechte, ohne Beteiligung der fachkompetenten Jugendämter in einem schriftlichen Verfahren trifft. Und das, meine

ich, degradiert das Gericht quasi zu einer Registrierungsbehörde. So war das zu verstehen.

SVe Edith Schwab: Ich wurde gefragt, ob das Schweigen der Mutter möglicherweise Rückschlüsse auf eine konflikthafte Elternbeziehung zulässt und ob man aus dem Schweigen nicht auch herauslesen könnte, dass man genau auf diesen Fall besonders hinschauen muss. Ich gehe davon aus, dass die Mutter einen Antrag über das Gericht zugestellt bekommt, mit dem Gesetzeswortlaut oder mit der Begründung des Gesetzeswortlautes, dass sie sich bitte innerhalb einer Frist äußern möge und dass sie da eben auch entsprechende Gründe vortragen möge, die der gemeinsamen elterlichen Sorge widersprechen; es genüge nicht, formelhafte Formulierungen zu wählen usw. – so, wie es in der Begründung steht. Jetzt hat diese Mutter möglicherweise ihr Kind entbunden und bekommt diesen Antrag zugestellt. Sie hat eine sehr belastende Schwangerschaft von neun Monaten hinter sich. Sie hat zu diesem Vater keine Beziehung, keine Vertrauensebene und gar nichts, möglicherweise ist Gewalt im Spiel gewesen usw. Und jetzt bekommt sie diese formelhafte Mitteilung des Gerichts, sie möge sich qualifiziert äußern. Frau Dr. Schutter hat vorhin zu Recht darauf hingewiesen: Es gibt eine Schwellenangst der Schriftlichkeit. Diese Mutter kann sich nicht an das Jugendamt wenden. Das Jugendamt ist überhaupt nicht im Spiel. Sie steht mehr oder weniger alleine. Sie muss also innerhalb der Frist, wenn überhaupt, einen fachkompetenten Anwalt konsultieren, was möglicherweise auch ein Kostenfaktor ist, und auch dieser Anwalt muss wissen, was der Gesetzgeber überhaupt wünscht. Das ist eine Unklarheit, die hier auf der Seite liegt, die die Mutter verstummen lässt. Wir wissen, dass Opfer von häuslicher Gewalt, von Gewalt überhaupt, oftmals zum Verstummen neigen. Es gibt eine Stellungnahme der BIG-Koordinierungsstelle (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen – BIG e. V.) zur häuslichen Gewalt, die das hier auch thematisiert, dass Frauen über Gewalterfahrungen aus Angst, aus Scheu, aus Scham oftmals nicht sprechen wollen. Und nun müssen sie das, weil sie das hier jetzt schriftlich dem Gericht mitteilen müssen. Es gibt eine Fülle von Gründen, weswegen Frauen in dieser Situation überfordert sind und nicht antworten können, persönliche, psychische oder tatsächliche Gründe. Und deswegen sind wir der Meinung, dass der Richter das hier im Rahmen des Amtsermittlungsprinzips zu überprüfen hat.

SVe Dr. Sabina Schutter: Zu Ihrer Frage nach der Einbeziehung von Beratungsangeboten und Angeboten alternativer Konfliktlösung: Ich bin keine Rechtsexpertin. Aber so, wie ich den Regierungsentwurf verstehe, war der Sinn der Sache, dass man versucht, anfangs möglichst konfliktvermeidend vorzugehen. Und wenn es dann zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren käme, dann würde das Familienverfahrensgesetz greifen, das FamFG, wo verschiedene Möglichkeiten der Konfliktlösung und der Mediation enthalten sind. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun in ihrem Antrag einfach nochmals auf die Bedeutung der Mediation bereits im Vorfeld hingewiesen, und das kann ich jetzt mit dem Verfahren, was hier jetzt angestrebt ist, einfach schwer beurteilen, weil das ganz schwer zu beurteilen ist, welche Zielgruppe nun von diesem vereinfachten Verfahren angesprochen werden wird. Es deutet sich an – zumindest nach der Vielfalt, die wir im Sample hatten, in unseren Befragungen –, dass man zum einen Eltern hat, die einfach sagen: „Wir haben gedacht, das mit dem Sorgerecht war nicht so wichtig“ oder „Wir wollten ohnehin heiraten.“ Und das wäre sozusagen die Zielgruppe, die so ein bisschen „rumtüdel“, und dann stellt eben einer einen Antrag bei Gericht und dann hat man die Sache vom Tisch und dann bestätigt das die gemeinsame Sorge. Und dann gibt es wahrscheinlich auch eine kleine Gruppe von Leuten, wo die Mutter vielleicht unterschwellig sagt: „Ich weiß nicht, wie die Partnerschaft Bestand hat, vielleicht trennt der sich von mir, und dann will ich doch lieber die alleinige Sorge behalten.“ Dann wird nichts gemacht. Das wäre vielleicht auch eine Gruppe, wo das dann im Grunde relativ konfliktfrei abläuft, ohnehin schon. Von daher ist es einfach schwer zu beurteilen!

Ich möchte mich korrigieren – vielleicht habe ich mich vorhin unklar ausgedrückt: Die Schwellenängste hatte ich tatsächlich gegenüber Jugendamt und Familiengericht angesprochen. Die Zuweisung alles Schriftlichen an die Kindesmutter, das war eher das, worauf ich hinaus wollte. Dass es mitunter so eine Haltung der Väter gibt: „Allet Schriftliche, dit macht mal meine Frau, icked hab da nüscht mit zu tun!“ Und die Frau denkt ebenso: „Na da hätt er sich ja auch mal drum kümmern können!“ Das wäre im Grunde auch eine Zielgruppe, wo ich sagen würde, wenn dann die Mutter eben sagt: „Ja gut, dann stelle ich jetzt einen Antrag bei Gericht“, dann wird er jetzt auch mit in die Verantwortung einbezogen, weil ich gleichwohl, auch wenn das Sorgerecht in erster Linie ein Entscheidungsrecht ist, immer noch sage, dass das Sorgerecht auch

eine elterliche Verantwortung begründet, so dass ich von daher auch schwer beurteilen kann, ob da jetzt Jugendamt oder Familiengericht die richtige Anlaufstelle ist. Denn wir hatten im Sample auch Familien, die gesagt haben: „Mit dem Jugendamt möchte ich lieber gar nichts zu tun haben! Ich weiß nicht, ob die dann nicht irgendwie bei uns auch zu Hause gucken, ob das alles im Reinen ist!“ Wir hatten es ja auch vorhin schon, diese Kindeswohlprüfung der nicht miteinander verheirateten Eltern. Das war auch früher eine große Angst der ledigen Mütter, dass sie gesagt haben: „Ich möchte im Grunde keinen Beistand vom Jugendamt haben, weil ich genauso Mutter bin wie eine verheiratete Mutter“ – und das könnte man jetzt im Grunde übertragen auf die nichtverheirateten Väter, dass man sagt: Natürlich sind die nichtverheirateten Väter genauso Väter wie die verheirateten Väter. Und da vom Grundsatz her zu sagen, da müssen wir jetzt einmal das Jugendamt hinschicken, das gefällt diesen nicht miteinander verheirateten Paaren auch nicht, weil die sich als ganz normale Partnerschaften wahrnehmen. Ich hoffe, dass ich Ihnen damit Anhaltspunkte geben konnte.

Eine weitere niedrigschwellige Anlaufstelle fällt mir da nicht ein. Wir haben jetzt im Regierungsentwurf drin, dass das Jugendamt die mögliche Anlaufstelle ist, wenn beide Eltern übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben wollen. Das Familiengericht ist die nächste Instanz. Und wer dann noch etwas beurkunden könnte, da fehlt mir auch der Sachverstand.

Zur Frage von Herrn Wunderlich: Das ist eine Einschätzungsfrage, wo ich weniger auf meine Rolle als Soziologin als auf meine persönliche Einschätzung angewiesen bin. Wir haben aus unseren Daten abgeleitet und haben auch in unseren Empfehlungen geschrieben, dass wir uns dafür aussprechen würden, dass Eltern, die zusammenleben, automatisch die gemeinsame Sorge begründen. Man hätte das dann noch an eine Frist des Zusammenlebens binden können. Viele Juristinnen und Juristen haben gesagt, da gäbe es zu viele rechtliche Hürden, um das zu begründen, oder Schwierigkeiten von Missbrauch, wie es auch in der Gesetzesbegründung drinstand. Mein Argument war immer, dass es im Sozialrecht auch funktionieren kann, dass das Zusammenleben eine Begründung einer unterhaltsrechtlichen Verantwortung begründet. Von daher kann ich das als Soziologin schwer beurteilen.

Wenn Sie mich persönlich fragen, ob man immer am nächsten an der Rechtslage bleiben muss oder nicht: Ich denke, das liegt im Ermessen des Gesetzgebers. Es gab, wie Herr Willutzki gesagt hat, in der Kindschaftsrechtsreform eben auch deutliche Reformschritte. Man hat sich weiter von dem weggewagt, was bisher Rechtslage war. Ich habe im Abschluss meines Statements auch gesagt: Wir müssen prospektiv darauf hinarbeiten, dass Familien zunehmend gleichberechtigt agieren werden und da auch schon sozusagen prospektiv rechtlich agieren und uns überlegen, wie wir da weiter vorgehen. Das, was wir jetzt vorliegen haben, ist eben ein Versuch des sicheren Weges. Und wie gesagt, wahrscheinlich wird sich nicht viel verändern.

Frau Dörner, ich hatte zu Beginn meines Statements gesagt, dass es in meinen Augen hier eben gerade nicht um das Kindeswohl geht, das leitet sich auch aus den höchstrichterlichen Urteilen ab, das ist ganz klar, sondern um eine Gleichbehandlung verheirateter und nichtverheirateter Väter unter Gleichbehandlung von nichtverheirateten Müttern und nichtverheirateten Vätern. Das Elternrecht war sozusagen die Entscheidungsmaxime, und das Kindeswohl war demgegenüber wenn nicht nachrangig, was man wahrscheinlich nicht sagen kann, so doch vielleicht gleichrangig. Und ehrlich gesagt würde ich sagen, es ist völlig legitim, dass man familienrechtliche Entscheidungen oder familienrechtliche Veränderungen auch an Leitbildern orientiert, die sich an Geschlechtergerechtigkeit und an Aufgabenverteilung und an Verantwortungsübernahme orientieren. Das Kindeswohl ist eine ganz wichtige Maxime, keine Frage, aber wir haben es in familienrechtlichen Fragen immer quasi mit einer Trias zu tun. Wir haben es mit dem Kind, der Mutter und dem Vater zu tun. Mutter und Vater sind gemeinsam verantwortlich für das Kind – und dass es da um Gerechtigkeit geht, ist jetzt erst einmal nicht verwerflich. Vielen Dank!

SV Dr. Thomas Meysen: Frau Lambrecht, Sie haben noch einmal zum vereinfachten Verfahren – ich habe Registrierungsverfahren gesagt – und Kindeswohl gefragt. Ich fand es auch jetzt nochmals interessant, dass diejenigen, die bei einer Anordnung kraft Gesetzes kein Problem mit dem Kindeswohl haben, gleichzeitig bei einem Verfahren, bei dem eine Kindeswohlprüfung erst einmal nicht stattfindet, wenn keine Hinweise da sind, von „gefährlich“ oder „verfassungswidrig“ reden. Das fand ich

spannend, denn diesen Widerspruch, den Frau Dörner und Frau Voßhoff angesprochen haben, den sehe ich auch! Denn es ist ein Verfahren, wo man sagt: Erst einmal gemeinsame elterliche Sorge schadet dem Kind nicht. Wenn beide das wollen – und mit dem Antrag wird das deutlich –, dann schadet das nicht, außer es gibt irgendwelche Hinweise, dass es schadet. Man könnte es auch kraft Gesetzes anordnen. Worum geht es denn für das Kind bei der gemeinsamen elterlichen Sorge? Da geht es um das Treffen von Entscheidungen in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung. Die tatsächliche Sorge haben ohnehin beide Eltern. Das ist nicht die Frage, die hier im Raum steht, sondern Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten. Und es ist nicht prognostizierbar – das hat Frau Hoese schön dargestellt –, ob Entscheidungen über eine Kita- oder Schulwahl, über die Religionszugehörigkeit, länger vorausplanbare Operationen usw., diese paar wenigen Entscheidungen im Laufe einer Kindheit, die hier gemeinsam zu treffen sind, ob das dem Kind besser dient, wenn sie gemeinsam getroffen werden oder wenn sie nur einer getroffen hat. Das können wir nicht vorhersagen. Das ist nicht prognostizierbar! Die Konflikte über die gemeinsame elterliche Sorge und auch die Emotionalität in der Debatte, das sind ganz viel auch in den Einzelfällen die Konflikte, wo es ganz wichtig wird, und in der Debatte gibt es auch viele Projektionen. Da geht es um andere Konfliktlagen, die dahinterstehen. Weniger um die Entscheidungsbefugnis im einzelnen, sondern um das, was an Rolle da ist und das, was an Konflikten im Einzelfall besteht. In den Verfahren geht es vielfach um Projektionen und von Konflikten im Paarverhältnis in diese Frage hinein: „Ich möchte auch!“ Und wenn jetzt ein Jugendamt z. B. hier hereinkäme, das würde mit der Rolle überhaupt nicht vereinbar sein, hier Partei zu ergreifen und zu sagen, in diese Richtung müsste der Konflikt gelöst werden: Gemeinsame Sorge.

Christine Lambrecht (SPD): Meine Frage hatte sich darauf bezogen, wie Sie die Entscheidung nach Aktenlage einschätzen – ob das Ihrer Einschätzung nach dem Kindeswohl entspricht. Weil Sie gesagt haben, der Regierungsentwurf, diese Entscheidung nach Aktenlage ohne die beteiligten Personen, die Eltern gesehen zu haben, lasse keine Wünsche offen.

SV Dr. Thomas Meysen: Die gemeinsame elterliche Sorge, ob die dem Kindeswohl entspricht? Ja, das ist die Frage! Die wird damit begründet. Und die Frage, ob ich



das prüfe, ob der Vater jetzt hier die gemeinsame elterliche Sorge kriegen soll oder nicht. Muss ich das prüfen, wenn einer sagt: „Ich will das“? Probleme tauchen dann auf, wenn sie nicht aktiviert werden können. Und die gibt es auch. Das ist die „Kraft-Gesetzes-Lösung“. Wenn aber einer sagt: „Ich will das!“, dann habe ich erst einmal nichts, was dagegen spricht, dass das für das Kind okay ist. Wenn einer aktiv „Ja“ sagt, dann habe ich nichts, was dagegen spricht. Da ist das, dieses Aktivieren. Das Element ist drin. Wenn ich es kraft Gesetzes mache, habe ich ein Problem! Da gibt es dann einige, die nicht wirklich das Interesse zeigen und haben. Da ist die Schwierigkeit und das birgt Konfliktpotential. Aber wenn einer da ist, „Ich möchte das“, dann ist er da, und dann möchte er dafür da sein und dann ist das okay für das Kind.

Herr Thomae, Sie hatten gefragt, die Hürde, um ins Erkenntnisverfahren zu gelangen, wollten Sie nicht so hoch setzen, und ob das gelungen ist. Und da würde ich auch noch einmal auf die Motivlagen eingehen. Das war für mich als Forschungsergebnis sehr beeindruckend. Es lohnt sich wirklich, das nochmals nachzulegen. Was sind die Motivlagen, warum keine gemeinsame elterliche Sorge abgegeben wird. Frau Schutter hat schon ein paar genannt. „Mit dem Jugendamt möchte ich nichts zu tun haben“ ist eine nicht seltene Motivation. Oder: „Das brauchen wir nicht, so etwas Formales brauchen wir nicht!“ Das ist ein ganz häufiger Grund, ganz banal. Oder: „Das machen wir lieber nicht, weil wir dann vielleicht Schwierigkeiten mit dem Unterhaltsvorschuss oder mit anderen Transferleistungen haben!“ – was manchmal gar keine realen Hintergründe hat, aber trotzdem gibt es solche Gründe. Das sind ganz unterschiedliche Gründe, warum ich es nicht abgebe. Und wenn dann Konflikte kommen – „Ich möchte sie doch!“ –, dann gibt es keinen Grund, warum man die elterliche Sorge nicht begründet und warum sie vorher nicht begründet war, dahinter stehen auch keine tiefgreifenden Gründe, die kindeswohlassoziiert sind. Deswegen: Die Hürde, hier den Gerichten zu sagen: „Wenn ein Antrag da ist, darfst du das zusprechen, halte die Ohren offen, aber du brauchst nicht aktiv zu fragen!“ – das fängt ganz viele Fälle in diesen Konstellationen auf, ohne dass hier ein großer gerichtlicher Streit entstehen kann. Und da habe ich eine andere Sichtweise als Herr Schwackenber. Sie haben ja gesagt: „Oh, dann könnte es ein Registrierungsverfahren werden.“ Das Registrierungsverfahren ist der Clou des Ganzen! Aber es ist höchst ungewohnt für Familiengerichte, und ich

verstehe, wenn Familiengerichte damit erst einmal fremdeln, weil das überhaupt nichts ist, was sie bisher in ihrem Selbstverständnis integriert haben. Aber insofern, an diesem Punkt, finde ich den Regelungsvorschlag gelungen.

Sve Carmen Hensgen: Zunächst möchte ich antworten auf die Fragen von Frau Granold, ob diese Antragslösung beim Jugendamt zu favorisieren ist. Ich denke, da verkennen wir etwas die Rolle des Jugendamts! Das Jugendamt, und darauf legt das Jugendamt auch sehr viel Wert, hat grundsätzlich ein Wächteramt, eine beratende Funktion. Und wenn jetzt ein Jugendamt aus dieser neutralen Rolle heraustretend Anträge eines Vaters weiterleiten soll an das Gericht, dann verliert es diese Rolle und wird für mich im amtsgerichtlichen Verfahren nur noch eingeschränkt brauchbar, weil es einfach nicht mehr diese neutrale Stellung hat. Und ich weiß das aus verschiedenen Verfahren. Natürlich muss ein Jugendamt dann eine bestimmte Position beziehen, wenn Kindeswohlgefährdung vorliegt – dieses Verfahren nach § 1666 BGB. Aber ansonsten empfinde ich das Jugendamt nicht als Entscheider, sondern die können sich – und ich glaube sie machen das auch ganz gerne – auf Mediation, auf Beratung zurückziehen. Und ich denke, das ist auch primär ihre Aufgabe! Selbst bei Inobhutnahmen ist es hinterher so, dass die Jugendämter, wenn es dann Streit geben sollte, das Gericht anrufen müssen und dann da wieder ihre Rolle einnehmen. Ich halte das für problematisch, das Jugendamt in diese Rolle zu drängen!

Die zweite Frage, ob die Väter nicht unter Generalverdacht kommen, wenn sie so einen Antrag stellen müssen? Ich sehe das eigentlich anders. Ich sehe es als positiv, wenn ein Vater bei mir einen solchen Antrag stellen würde, weil ich dann den Eindruck habe, er will sich kümmern, er will aktiv eine Rolle einnehmen. Und genau das ist etwas, was viele Frauen vermissen, und genau das ist auch etwas, was wir Richter in einem familiengerichtlichen Verfahren einfordern. Wir kämpfen häufig damit, dass Väter auch bei verheirateten Paaren nach einer gewissen Zeit der gemeinsamen elterlichen Sorge sich sehr zurückziehen, nach der Trennung oder nach der Scheidung. Und für mich würde das eher ein positiver Aspekt sein, wenn der Vater dann diese Rolle aktiv einnimmt! Es ist immerhin auch so: Er muss nicht nur einen Antrag stellen, sondern er soll dann hinterher auch beweisen, dass er aktiv an dem Fortkommen des Kindes, an der Erziehung seinen Beitrag leisten will, da

kommen noch sehr viele andere Entscheidungen auf ihn zu. Und deshalb denke ich, Eigeninitiative des Vaters zu fordern ist schon sehr wichtig. Deshalb auch die kurze Frist und auch die bis jetzt schon im FamFG eingeführte Möglichkeit, schnell zu terminieren. Wir machen davon, obwohl es, ich habe es schon gesagt, eine sehr ambitionierte Frist ist, auch sehr viel Gebrauch und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Am Anfang hat sich zwar jeder dagegen zur Wehr gesetzt und gesagt, das schaffen wir nicht. Aber wenn man da die Kontakte untereinander ein bisschen intensiviert, dann geht es durchaus, ein Verfahren innerhalb von vier Wochen anzusetzen, alle Parteien zu laden und auch vorher schon einen Termin beim Jugendamt gehabt zu haben. Das hängt natürlich von der Personalsituation der Familiengerichte und der Jugendämter ab. Und dann ist es auch immerhin so: Wir können binnen eines Monats durchaus eine Entscheidung treffen. Wenn sich dann herausstellen sollte, es ist alles in Ordnung, spricht nichts dagegen, sofort eine Entscheidung zu fällen. Das sind die Fragen, die von Ihnen gekommen sind.

Herr Lischka, Ihre Frage, was denn nun wäre, wenn dieses Gesetz so Wirklichkeit würde: Genau das habe ich mich auch schon gefragt und habe mich darauf zurückgezogen, dass ich gesagt habe: In meine richterliche Unabhängigkeit kann keiner eingreifen. Es ist einfach so, dass wir bei unserem Amtsgericht eine sehr gute Vernetzung betreiben. Ich kann natürlich nicht bei den vielen Hundert Fällen, die wir im Jahr betreiben, immer die Ohren aufhalten, das ist völlig unpraktikabel. Das können sie einfach nicht schaffen. Sondern ich bin wirklich auf Vernetzungen angewiesen. Ehrlich gesagt, wir bemühen uns auch sehr! Innerhalb unserer Freizeit besuchen wir Fortbildungsveranstaltungen und haben gelernt, dass es ganz wichtig ist, wenn Jugendamt, wenn Erziehungsberatungsstellen, wenn Netzwerk Kinderschutz, wenn alle zusammenarbeiten, weil wir nur dann Sachverstand in ein Verfahren reinbringen. Und wir erleben dann auch die Eltern als viel zufriedener, wenn die merken: „Okay, alle am Verfahren Beteiligten gehen in die gleiche Richtung!“ Und deshalb: Eine mir eben gerade gekommene Idee wäre beispielsweise, dass man unter Ausnutzung dieser Vernetzung, vielleicht beim Jugendamt, bei Registrierung der Vaterschaft direkt sagt, wenn dann keine gemeinsame elterliche Sorge begründet wird, dass man dann eine Meldung vom Jugendamt direkt bekommt und sich dann eine Liste schreibt, wenn man da Hinweise hat, dass da gegebenenfalls nicht alles so sauber ist. Aber das ist natürlich wieder

sehr viel Bürokratie und nicht meine Lösung, die ich favorisieren würde. Die Befürchtungen, die Sie da haben, dass das OLG dann mit mehr Sachaufklärung befasst wird, die ist in der Tat zutreffend. Der Vorsitzende des Senats, der immer mit mir zu kämpfen hat, der hat genau das so auch mitgeteilt. Er hat auch mitgeteilt, dass die Eskalationsstufe beim OLG natürlich auch eine ganz andere ist. Und von daher befürchtet er in der Tat höhere Fallzahlen. Und ich möchte noch darauf hinweisen: Wir verkürzen einen Rechtsweg, wenn wir alles dem OLG an Sachaufklärung zur Verfügung stellen. Von daher würde ich eigentlich dagegen plädieren.

Herr Thomae hat in der Tat auf den Hauptkritikpunkt der Justiz hingewiesen. Dieser § 1626a Absatz 2 BGB-E und die darin enthaltene Formulierung. Wie eben schon gesagt: Die Ohren aufhalten können wir als Familienrichter nicht! Wir können nur reagieren auf Hinweise von Jugendämtern. Es kann Einzelfälle geben, wo wir beispielsweise die Familie schon aus vorangegangenen Verfahren kennen. Deswegen machen wir es bei uns im Gericht auch so, dass wir die Zuständigkeiten der Richter nicht etwa nach Eingangszahlen festlegen, sondern nach Buchstaben. Das ist in anderen Gerichten anders. Aber wir Familienrichter in Alzey, wir möchten das so weiter beibehalten. Aber das sind im Prinzip Zufallsprodukte, und ich habe keine anderen Informationsquellen außer Jugendamt und Verfahrensbeistände. Und ich kann es nicht verstehen, warum man bei Einführung des FamFG so viel Wert auf Verfahrensbeistände gelegt hat, so viel Geld dafür ausgibt, auch in Verfahren, wo ich sie eigentlich nicht wirklich brauchen würde, und dann jetzt diese Erkenntnisse hintenanstellt und sagt, wir brauchen das alles nicht, wir brauchen noch nicht einmal ein Jugendamt und wir brauchen auch noch nicht einmal die Eltern! Ich erlebe jeden Tag, dass Eltern völlig überfordert sind mit der Situation, Erziehungsverantwortung für die Kinder wahrzunehmen. Ich habe das eben schon geschildert, in Umgangsverfahren werden die Kinder zum Objekt degradiert. Dort werden Schriftsätze von Anwälten überreicht, um den anderen Elternteil zu diskreditieren. Alles das führt die Kinder in wahnsinnige Loyalitätskonflikte. Und das ist, selbst bei wortgewandten Eltern, ein Zeichen von Kindesmissbrauch! Und deshalb denke ich: In einer mündlichen Verhandlung haben wir Richter die Möglichkeit, auch kurzfristig Weichen zu stellen und Beratung anzubieten. Es ist ja nicht so, dass alle Verfahren, die dann bei uns anhängig werden, streitig werden. Es kann durchaus auch so sein, dass wir nach vier Wochen oder einem Monat entscheiden können. Unter anderem

möchte ich auch mitteilen: Wir haben in Rheinland-Pfalz in der Justiz sehr viel Wert drauf gelegt, dass wir Richter fast alle Mediationsausbildungen haben. Wir können da auch so ein bisschen mitreden, was Streitschlichtung angeht, auch außerhalb eines Vergleichs, wie er normalerweise bei Gericht geschlossen wird. Von daher: Ich bin nach wie vor kritisch, was die Einführung dieses vereinfachten Verfahrens angeht! Es geht uns, ehrlich gesagt, völlig gegen den Strich! Und das ist nicht nur meine Meinung, sondern unisono Meinung der Familienrichter.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Gibt es sonst noch Fragebedarf?

Burkhard Lischka (SPD): Ich habe nur eine Frage an Herrn Schwackenberg: Sie haben hinsichtlich des § 155a FamFG-E verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Da würde mich noch eine nähere Begründung anhand des Artikel 6 GG als Prüfungsmaßstab interessieren, wie Sie das gemeint haben!

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe nur noch eine Nachfrage zu den Fristen, und zwar an Herrn Dr. Meysen. Wir haben momentan im Regierungsentwurf noch das vereinfachte Verfahren stehen, und da geht es um Fristen und die Frage des Fristbeginns. Bei uns im Entwurf heißt es: Ende der Frist frühestens sechs Wochen. Vor dem Hintergrund, dass ein Kind ja nicht vom Himmel fällt und dass es auch die Zeit der Schwangerschaft gibt – nicht jede Schwangerschaft ist schwierig –, die Frage, ob man nicht bei der Fristbemessung nochmal darauf fokussieren sollte. Ich bin selbst auch Mutter von zwei Kindern, ich weiß wie es ist, wenn man schwanger ist und wenn das Kind dann da ist, ich bin eine normale Mutter, würde ich behaupten. Für den Fall der geringen Fälle, die überhaupt noch zu regeln sind, ob man diese Frist nochmals überdenken könnte, ist für uns für den Fall, dass es hier nochmals zu einer Entscheidung kommt, ganz wichtig – weil wir das sehr lange Zeit diskutiert haben, wie die Fristsetzung sein sollte –, wie Sie das sehen.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Schwackenberg: Wir haben jetzt hier auch gehört, dass teilweise – ich kenne es selber, ich bin auch Familienrichter – Aktivität von den Vätern bezogen auf die elterliche Sorge erwartet wird. Das wird bei verheirateten Eltern eigentlich nicht erwartet. Kraft Ehe ist man

dann sorgeberechtigter Vater mit Geburt. Ist aus Ihrer Sicht jetzt – z. B. im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung, der die Mutter auch zustimmen muss, der Feststellung des rechtlichen Vaters, und wenn der Vater dann noch, in diesem Formblatt, wie auch immer, von mir aus ein Kreuzchen macht: „Ich bin damit einverstanden, ich bin gewillt Sorge für dieses Kind zu tragen“ – diese Erklärung bezogen auf das Kind nicht ein deutliches Mehr als das Eheversprechen gegenüber der Kindesmutter, was vielleicht schon Jahre zurückliegt?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Meysen bitte auf die Frage der Kollegin Granold!

SV Dr. Thomas Meysen: Die Frist ist ein sensibler Aspekt. Da gibt es zwei Forderungen: „Sie ist zu lang!“ und „Sie ist zu kurz!“ Und das sind auch wieder zwei unvereinbare Positionen. Und die Frage ist: Ah, da können schon Entscheidungen getroffen werden, in dieser Phase! Das war auch hier gesagt worden seitens Herrn Linsler. Ich würde widersprechen. Vielleicht dazu zuerst. Die Namensgebung, den Vornamen, der wird mit der Geburt gegeben, da komme ich mit dem gerichtlichen Antrag auf elterliche Sorge nicht mehr hinterher. Der Vorname ist gesetzt, da komme ich nicht dazwischen. Der Nachname ist so jetzt schon, dass, wenn ich eine gemeinsame elterliche Sorge abgebe, dann eine Änderung des Nachnamens möglich ist. Das sollte möglich sein, dass, wenn hier gemeinsame elterliche Sorge begründet wird, dann der Nachname geändert werden kann. Also diese Möglichkeit ist damit nicht genommen, diese Fragestellung. Geht es in diesen Fristenzeiten um Operationen: Wenn es eilbedürftig ist und eine Gefahr besteht, darf der betreuende Elternteil ohnehin alleine entscheiden. Insofern geht es hier nur um länger vorausplanbare Operationen, medizinische Eingriffe, und die Frage, ob in dieser kurzen Zeit – es geht hier um Wochen, nicht um ein halbes Jahr – solche Entscheidungen nicht irgendwie mit einer Gefahr verbunden sind und jetzt schon gemeinsam... Das wird auch nicht viel sein, was da übrig bleibt. Und die Religionszugehörigkeit ist ein Thema. Da haben Sie am Montag eine Anhörung gehabt, wo Sie wissen: In verschiedenen Religionen ist das durchaus in den ersten Tagen ein Thema. Acht Tage sind da nicht ganz unwichtig. Bei anderen Religionen dauert es in der Regel etwas länger bis zur Taufe und ist die Frage, ob die Zeit nach der Geburt... und wie das ist.... Da kann man fragen. Da gibt es Konstellationen, wo

man sagt, da spielt es eine Rolle, aber sie sind jetzt auch nicht der große Strauß. Da spielt es eine Rolle, bei der Religionszugehörigkeit wollen wir es nicht wegreden. Ich würde es aber nicht zu groß aufziehen, dass das immer der Grund ist, dass dann jetzt schnell die Religion bestimmt wird. Das ist ein Punkt. Hier sehe ich, dass das Entscheidungen sind, um die es gehen kann. Und auf der anderen Seite ist aber die Interessenlage wirklich das Ankommen. Das Kind ist bei der Geburt bei der Mutter, da gibt es biologische Unterschiede. Und diese auch zu respektieren und Unterschiede machen zu dürfen im Gesetz aufgrund von biologischen Unterschieden. Und da ist eine Frage, wo die Ungleichbehandlung geradezu sinnvoll und gefordert, ja notwendig ist, um Väter und Mütter hier in dieser Phase nicht gleich zu behandeln. Und die besondere Phase nach der Geburt, die einen Schutzraum braucht, ist etwas: Wenn ich jetzt sage, nach sechs Wochen muss ich mich bereits geäußert haben, heißt das, ich muss mich in den ersten sechs Wochen mit einem Streit befassen und damit, ob ich streiten will oder nicht streiten will, mit lauter Dingen befassen, die ich noch obendrauf bekomme, auf das, worauf ich mich ohnehin einstellen muss, auf das Neue mit möglicherweise vielen gesundheitlichen Geschichten, die in dieser Phase noch eine Rolle spielen können, nebenher. Und wenn ich aber sage: Hier gibt es eine Zeit, in der ich mich nicht äußern muss, und dann beginnt erst die Frist, dann weiß ich: So lange kann ich mich erst einmal nur ums Kind kümmern, und dann beginnt meine Frist und dann kümmere ich mich darum, wie ich damit umgehen will. Das macht einen Unterschied! Nicht: „Du hast eine Frist bis dahin“ – dann fange ich von Anfang an, mich zu beschäftigen –, sondern: „Bis dahin brauchst du dich nicht beschäftigen, dann beginnt deine Frist!“ ist etwas anderes. Erst einmal eine Spanne zu nehmen und den Fristablauf anschließend loszusetzen, also das, was jetzt nicht im Entwurf ist, das ist etwas, was meines Erachtens in dieser Phase ganz anders verarbeitbar wäre und deutlich stärker wiegt als das Interesse, in dieser Zeit schon Entscheidungsbefugnisse für denjenigen zu haben, der die elterliche Sorge will. Das ist ein Abwägungsprozess, den ich nicht einfach finde, aber im Ergebnis dann doch eindeutig auf der einen Seite verankern würde!

SV Wolfgang Schwackenberg: Herr Lischka fragte noch einmal nach den verfassungsrechtlichen Dimensionen, wenn ich ein schriftliches Verfahren habe. Der Ausgangspunkt meiner Überlegung ist, dass das Elternrecht Verfassungsrang hat,

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG. Weiterer Ausgangspunkt ist, dass der Ausgangspunkt des Regierungsentwurf davon ausgeht – das ändert er nicht –, dass die Mutter mit der Geburt des Kindes die Alleinsorge hat. Wenn nun im schriftlichen Verfahren, ohne Anhörung der Mutter in diesem Fall, dieses Sorgerecht eingeschränkt wird, dann ist das ein Eingreifen in ein Elternrecht, ein Eingreifen in ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht, das nach meinem Dafürhalten wiederum verfahrensrechtlich Verfassungsbedenklichkeiten auslöst. Das ist der Hintergrund meiner Auffassung. Abgesehen davon, dass – man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen – mit der Geburt des Kindes beide Elternteile Verantwortung haben und nach meiner Auffassung von der elterlichen Sorge eben dann auch beide die elterliche Sorge haben sollten. Das will ich nicht mehr vertiefen.

Die zweite Frage von Herrn Wunderlich: Ja, das Ja zur gemeinsamen elterlichen Sorge und das Ja zur Eheschließung sind zwei Unterschiedlichkeiten, selbstverständlich, zwei Aliud-Erklärungen. Und ich hätte im Prinzip nichts dagegen – wie ich auch nichts gegen eine Sorgeerklärung habe, wenn davor die notwendige Beratung erfüllt wird. Also: Wenn ich per Gesetz entscheide, „Du hast die gemeinsame Sorge!“ ist das eine gesetzgeberische Entscheidung. Das ist so, das ist die rechtliche Situation. Wenn ich aber sage: „Du sollst dich für eine Verantwortung entscheiden!“, dann muss ich diese Entscheidung auch mit einer vorhergehenden Beratung machen. Wir haben in den §§ 1626b bis e BGB – ich bin jetzt nicht so ganz sicher, ob ich Vorschriften richtig zitiere – ich glaube vier Vorschriften, die sich derzeit mit den Formalitäten der gemeinsamen Sorgeerklärung beschäftigen. Ob das zu viel Bürokratie ist, weiß ich nicht, aber eins ist klar: Dahinter steht der Gedanke, dass ich nicht quasi überlagernd mit dem Gedanken an die wunderbare Hochzeitsfeier mich nun auch noch entscheiden soll, die gemeinsame Sorge zu übernehmen, und das in verantwortungsvoller Form. Das, glaube ich, ist nicht der richtige Weg, sondern der richtige Weg scheint mir zu sein: Beratung durchs Jugendamt und dann gemeinsame Sorgeerklärung! Einigung wäre das Schönste, wenn man Ihrer Idee folgt. Und wenn es keine Einigung gibt, dann Antrag des Jugendamtes. Und dazu meine ich, Herr Dr. Meysen, das ist keine Parteinahme des Jugendamts – beziehungsweise eine Parteinahme zu Gunsten des Kindes, denn sie folgt aus dem Recht des Kindes auf Mitverantwortung beider Elternteile. Dass dies formal, nach außen hin, natürlich dann einem Elternteil, der bisher nicht zugestimmt hat, auch ein Recht „verschafft“, ist eine



Reflexwirkung – genau so, wie es bei den negativen Fällen des Kindesmissbrauchs auch eine Parteinahme ist. Auch da beantrage ich im Interesse des Kindes die Einleitung eines Verfahrens und nehme damit einem oder beiden Elternteilen Rechte. Dies ist immer die Reflexwirkung – aber der Antrag ist aus der Verantwortung für das Kind gestellt!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit sind alle Fragen beantwortet. Was Sie uns gesagt haben, geht nicht spurlos an uns vorbei. Wir werden darüber nachdenken, insbesondere was die Frist anbelangt! Da kann man sicher der einen oder anderen Meinung sein, hier gibt es auch Kompromissvorschläge. Sie werden wieder von uns hören. Ich würde mich freuen, wenn wir uns hier einmal wiedersehen. Ich danke Ihnen für Ihre fachkundigen Ausführungen, wünsche Ihnen einen guten Heimweg und schliesse die Sitzung. Danke schön!

Ende der Sitzung: 13:47 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB  
Vorsitzender